N. 3.

Anmerkungen

über

die entdeckten Ursachen

des

verderbten

Münz-Wesens

in Teutschland

nach

ihren ersten und wahren Quellen.

Hamburg,

bey Christian Wilhelm Brandt.

1756.

An
den Herrn Verfasser
der entdeckten Ursachen.

Mein Herr!

Ich nehme mir die Freyheit, Ihnen diese Blätter zuzuschreiben, welche gegen Sie gerichtet sind, und welche eine Materie behandeln, wovon ich, nach der gewöhnlichen Art zu reden, nichts verstehe. Beydes scheint Ihnen vielleicht sehr seltsam, und Sie können als das Dritte, wenn es Ihnen beliebt, das Bekenntniß meiner Unwissenheit hinzusetzen. Vielleicht ist es auch das Sonderbarste. Denn in dem zweyten habe ich, wie bekannt, viele Mitbrüder. Und das Außerordentliche von dem Ersten fällt weg, so bald man die Ursache davon weiß. Ich schreibe nicht wider Sie, um zu schimpfen, oder Sie zu erniedrigen, sondern mich zu unterrichten. Wem könnte ich meine Schrift besser zueignen, als

 Ihnen?

Ihnen? Lassen Sie sich meine Absicht nicht aus dem Gesichte bringen, wenn Sie meine Schrift lesen. Sie werden finden, daß ich oft in einem sehr zuverläßigen Ton rede. Ist Ihnen dieses anstößig, so gebe ich Ihnen hiemit die völlige Freyheit, allenthalben, wo Sie es nöthig finden, ein: nach meiner Meynung, wie es mir scheinet, nach meiner geringen Einsicht, und dergleichen, hineinzusetzen. Sie werden ferner wahrnehmen, daß ich Ihrer Schrift nicht geschonet habe. Ich habe Ihre Gründe auf der schwächsten Seite, die mir aufzufinden möglich gewesen, vorgestellet. Vielleicht heißt dies bey manchen eine Satyre. Aber man nenne es, wie man will. Sollte ich Ihrer Gedanken schonen? Sollte ich mich scheuen, das Ungründliche, was ich in denselben zu finden glaubte, völlig ans Licht zu ziehen? Diese scheinbare Bescheidenheit würde in der That das hochmüthige Urtheil zum Grunde gehabt haben, daß Sie mich nicht widerlegen könnten, wenn ich meine Gedanken in ihrer völligen Stärke zeigte. Wenigstens würde ich Ihnen die Gelegenheit benommen haben, mir alle Schlupfwinkel, worauf ich mich verlasse, zu verstopfen, und meine Gründe von aller Schminke zu entblößen, die mich vielleicht selbst verführet hat. Ihre Widerlegung selbst hätte in solchem Fall gar leicht den Gedanken in mir erzeugen können, ich sey in der That unüberwindlich. Jetzt sehen Sie mich in meiner völligen Stärke. Es wird Ihnen desto leichter seyn, meine Schwäche zu finden. Ich bitte Sie gar nicht, für dieselbe Achtung zu haben. Gehen Sie mit der Meinigen um, wie ich mit der Ihrigen umgegangen bin. Ich erkenne meine Irrthümer nicht weiter für das Meine, so bald ich sehe, daß es Irrthümer sind, und also überlasse ich sie geruhig ihrem eigenen Schicksal, wie ein Vater, der überzeuget wird, daß er ohne seinen Vorsatz fremde Kinder für die Seinigen aufgenommen hat. Vielleicht muß ich Ihnen noch die Ursache eröffnen, warum ich mich an eine Materie gewagt habe, welche ich, nach meinem eigenen Geständniß, nicht verstehe. Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich unterrichtet seyn will. Aber das ist es noch nicht alles. Ich habe wirklich

geglaubt,

geglaubt, daß ein Mensch von meiner Art erfordert werde, um in dieser Materie ein neues Licht anzustecken, dafern es noch ein unbekanntes Licht giebt. Betrachten Sie die heutigen Streitigkeiten über das Münzwesen! Es scheinet mir, daß man sich ganz darinn verlassen hat: Und niemand denkt daran, zu Kleinigkeiten zurückzugehen, um die Sache aus der Verwirrung zu bringen, worinn sie ist. Man stelle sich eine Gesellschaft vor, die auf einem Wege, der sehr gebähnt und ohne Abwege zu seyn scheinet, fortgehet. Sie kennt die Gegenden vollkommen. Sie fliegt deshalb mehr über den Weg hin, als daß sie darüber gehet, bis sie eine neue Gegend erreicht, die ihrer Aufmerksamkeit werth wird, weil sie ihr unbekannter ist. Hier ist der Weg nicht gebähnet. Man entschließt sich also, einen zu machen. Allein die Meynungen, was er für eine Richtung haben müsse, sind so verschieden, als die Köpfe derer, welche darüber denken. Man streitet sich, und man kommt nicht einen Schritt weiter. Niemand läßt es sich einfallen, daß man an einen Ort gerathen sey, wo gar kein Ausgang möglich ist. Ein Knabe oder ein alter Greis, mir ist es gleich, welches Bild hier das eigentlichste sey, will von der Gesellschaft seyn, aber seine Füße sind zu schwach, bey ihr zu bleiben. Er kennet die Wege, er kennet die Gegenden nicht, er befürchtet Abwege, und bemerket wirklich einige. Seine Unwissenheit macht ihn vorsichtig, und seine Furcht, auf einen Abweg zu gerathen, läßet ihn bey der kleinsten Abweichung wohl überlegen, welchem Wege er sich anvertrauen solle. Ist es zu bewundern, wenn dieser Schwache, eben wegen seiner Schwachheit, den rechten Weg findet, und darinn bleibt? Sehen Sie, mein Herr, ich verlange nur die Ehre, dieser Knabe oder dieser Greis zu seyn. Das viele Reden, welches das Münzwesen einige Jahr her verursachet hat, machte mich neugierig, von dieser Sache etwas gründliches zu wissen. Ich steckte den Kopf in Schriften, welche mir zum Theil auf der ersten Seite die Lust benahmen, weiter zu lesen. Bey einigen hätte ich ein Münzmeister und Bergmann seyn müssen, wenn ich das hätte verstehen wollen, was ich erst lernen wollte. Andere hätten mich beynahe auf die Gedanken gebracht, daß ich ein vollkommener Kaufmann und Wechsler, wo

 nicht

nicht gar ein Jude, werden müßte, ehe ich etwas von dem Münzwesen begreifen könnte. Mir schien das erste verkehrt, und das letzte unnöthig zu seyn. Ich übergab mich lediglich der Führung meiner eigenen Vernunft, und ich brachte eine Reihe von Gedanken zu Papier, welche sich eben so anfingen, aber nicht eben so endigten, wie die Ihrigen, die zu der Zeit der Welt noch nicht bekannt waren. Ich sahe sie, ich freute mich, daß ich sie nicht allein verstehen konnte, sondern auch, daß der Plan dieser Abhandlung mit demjenigen übereinkam, den ich mir von einer Schrift gemacht hatte, welche den heutigen Nebel im Münzwesen vertheilen sollte. Allein ungeachtet dessen meynte ich Fehler darinn zu entdecken, welche davon herrührten, daß Sie, mein Herr, in Absicht des Münzwesens gar zu gelehrt wären, und sich davon nicht genugsam hätten loswickeln köñen. Nehmen Sie es mir nicht übel, in diesem Betracht setzte ich mich über sie, in vollkommenem Beyfall desjenigen, was eine liebenswürdige Dame beym Pitavall in seinen sonderbaren Rechtshändeln zur Behauptung einer ähnlichen Ehre in Absicht des schönen Geschlechts behauptet: „Man wird es mir nicht aus „dem Kopfe bringen, sagt sie, daß der weibliche gesunde Verstand „ein besserer Richter seyn würde, als der männliche Verstand, weil „jener immer so ist, wie er von der Natur gebildet worden, und „durch die Wissenschaft nicht, wie dieser, verfinstert wird.„ In diesen Gedanken setzte ich mich hin, und schrieb nachfolgende Anmerkungen. Und nun wissen Sie alles, was ich davon zu sagen hatte. Jetzt wünsche ich mir ein gelehrter Kaufmann und Wechsler zu seyn, um meine Gedanken durch den Glanz der Beyspiele und Erfahrungen in ein rechtes Licht zu setzen. Denn noch zur Zeit bin ich so eitel, daß ich an ihrer Wahrheit nicht zweifle. Ich bin u. s. w.

Der Verfasser.

Ueber

Ueber den §. 3.

§. 1. Die Schwierigkeit der Proportion der umzutauschenden Waaren hat nicht Ursache an der Einführung des Geldes seyn können. Hat man jetzo eine bestimmte Proportion zwischen dem Gelde und der Waare? Nein. Noch jetzo kommt alles auf den Werth an, den einjeder nach seinen verschiedenen Umständen auf die Waare gegen das Geld setzet. Man dingt, man streitet, man quält sich jetzo so sehr über den Werth einer Waare, die man gegen Geld erstehen will, als man immermehr thun könnte, wenn man sie gegen eine andere Waare eintauschen wollte.

Ueber den §. 4.

§. 2 Alles reizt uns, was selten ist. Die Seltenheit war es, nach meiner Meynung, was den Menschen an dem Golde und Silber zuerst gefiel. Diese war es, warum sie dem Golde einen so großen Vorzug vor dem Silber beylegten. Alles übrige von dem H. Verf. angeführte, bestimmet uns freylich noch mehr, Silber und Gold als eine allgemeine Waare zu behalten, aber es war, nach meiner wenigen Einsicht, nicht das erste, was diese Metalle bey uns in Werth brachte. Man verdoppele sie so sehr, als die Steine auf den Gassen, so wird

man

man weder auf ihre Beständigkeit noch auf ihre Schönheit weiter sehen. Vielleicht wird unsre Einbildungskraft alsdann viele andere Dinge viel dauerhafter und viel schöner finden.

Ueber den §. 5.

§. 3. Sollte man wohl diese Versuche alle vorher gemacht haben, ehe man das Gold und Silber zu dem Werth erhob, darinn es jetzt stehet? Ich glaube, sie kamen erst hernach. Unsre Phantasie erfindet erst eine Mode. Und nachher dinget sie den Verstand, das Lob auf diese Mode zu erfinden. Noch weiß ich keine Mode, von der man nicht mit Grunde etwas ruhmwürdiges hätte sagen können. Aber erfand man sie wegen dieser Ruhmwürdigkeit? Man wird mich verstehen. Der Gebrauch des Silbers und Goldes ist bey mir, mehr als eine bloße Mode. Ich will das Gleichniß nicht über die Gebühr ausgedehnet wissen.

Ueber den §. 14.

§. 4. Der Streit, den der Hr. Verf. hier berühret, ist, nach meiner Einsicht, sehr leicht zu entscheiden. Der eine giebt eine Erklärung vom Golde, wie es größtentheils ist, und der andere, wie es, seiner Meynung nach, seyn sollte. Weil beyde Dinge einander würklich unterschieden sind, so fordern sie auch beyde verschiedene Erklärungen. Und in diesem Betracht hat der ungenannte Schriftsteller eben so viel Recht, den Hrn. Verf. der entdeckten Ursachen einer unrichtigen und bloß auf seine Absichten abgepaßten Erklärung zu beschuldigen, als dieser jenen.

§. 5. Aber auch selbst in diesem Betracht habe ich noch etwas an der Erklärung unsers Hrn. Verfassers auszusetzen. Er nimmt den wahren Werth oder Gehalt für eins. Zwar, wenn er es thun will, so kann ich mit ihm darüber nicht streiten. Er ist mit seinen Worten eben das, was ein großer Herr mit seiner Münze zu seyn glaubet. Er giebt den Namen einer Münze, welchem Stück er will. Allein, da der Hr. Verf. es für einerley hält, Werth oder Gehalt zu gebrauchen, so kann

er

er mir wohl die Gefälligkeit erweisen, und lassen das Wort: Werth überall weg. Es ist mir anstößig. Nach meinem Begriff ist kein großer Herr in der Welt vermögend, den Werth einer Münze zu bestimmen. Der Werth einer Münze ist ihr Verhältniß gegen Waaren. Soll der Werth einer Münze ihr eigenthümlich seyn, so muß der Grund ihres Verhältnisses gegen Waare, in der Münze oder der Waare, oder in beyden zugleich liegen. Wer getrauet sich, diesen Grund aufzufinden, oder nur sein Daseyn zu gedenken? In diesem Verstande würde die Bestimmung des Werths einer Münze nichts mehr seyn, als eine bloße Anzeige ihres innerlichen Verhältnisses gegen Waaren. Ja wenn man auch die Bestimmung des Werths einer Münze für willkührlich halten wollte, so würden doch alle große Herren in der Welt, wenn sie sich auch darüber verglichen, nichts ausrichten. Sie würden nichts mehr thun können, als daß sie einem Stück Silber oder Gold von dem, oder dem Gewicht und Metall, einen gleichförmigen Namen an allen Orten in der Welt zuwege brächten. Aber wäre damit schon sein Werth bestimmet? Keinesweges. Wenn sie dies thun wollten, so müßten sie die Verhältnisse aller jetzigen und künftigen durch Natur und Kunst hervorgebrachten Waaren gegen das Geld bestimmen, und zwar solchergestalt bestimmen, daß diese Verhältnisse an keinem Ort in der Welt anders wären, als an dem andern. Alsdann könnte man von dem wahren Werth des Geldes sprechen. Ist aber dieses auf einige Art möglich?

Ueber den §. 15.

§. 6. Man setze hier anstatt: Werth: Gehalt, und ich habe nichts mehr zu erinnern.

Ueber den §. 16.

§. 7. Hier verwickelt sich der Hr. Verf. durch den vorhin bemerkten Gebrauch des Worts Werth, in eine unauflösliche Schwierigkeit. Hier zeigt es sich, daß ihm das Wort: Werth mit dem Worte: Gehalt, nicht so gleichgültig sey, als er es §. 14. gebraucht. Es entstehet also aus dem Gebrauch des Worts: Werth, würklich mehr, als eine bloße

Logomachie. Es wird sich in der Folge zeigen, daß der Gebrauch des Worts: Werth von äußerster Wichtigkeit sey, und zu den allerbeträchtlichsten Misgriffen verleite. Man werfe das Wort: Werth weg, so verschwindet diese ganze Schwierigkeit. Man behalte es, so bleibt sie, und sie ist unauflöslich. Ich meines Theils beantworte die hier aufgeworfene Frage nicht so, wie der Hr. Verf. Ich sage: der wahre Werth des Goldes und Silbers läßt sich nicht bestimmen. Es ist also bey mir die Frage gar nicht davon: ob die oberste Gewalt eines Landes befugt, sondern ob es ihr möglich sey, diesen Metallen selbst einen Preis zu setzen. Die Unmöglichkeit liegt, nach meiner Einsicht, aus der Bemerkung §. 5. am Tage. Und sie wird durch die Antwort des H. V. nicht gehoben.

§. 8. „Der Regent, sagt der Hr. Verf. muß sich damit nach „dem Werth richten, den diese Metalle bey den benachbarten Völkern, „besonders bey denenjenigen haben, mit welchen seine Unterthanen die „meisten Commercien treiben.„ Aber haben diese Metalle bey einem einzigen Volk einen bestimmten Werth? oder, damit ich mich deutlicher erkläre: Ist bey einem einzigen Volk das Verhältniß bestimmet, welches alle jetzige und künftige durch Natur und Kunst hervorgebrachte Waaren gegen Gold und Silber haben sollen? Keinesweges. Der Mahler z. E. dessen geschickter Pinsel ein schönes Stück hervorgebracht hat, bestimmet nach eigenem Belieben das Verhältniß, welches sein Stück gegen Silber oder Gold haben soll. Keine oberste Gewalt hat sich jemals unternommen, ihm hierinn vorzugreifen, und der Mahler würde, wenn es geschehen wäre, darüber, als über eine Tyranney, und das mit Recht, geschryen haben. Der Pächter, der Landmann bestimmet das Verhältniß seines Korns, seines Viehes gegen Gold und Silber nach dem Maaße des Mangels oder des Ueberflusses seiner Waaren; oder vielmehr, der Mangel oder Ueberfluß bestimmen das Verhältniß selbst. Welche oberste Gewalt ist im Stande, dieses zu ändern? Was kann also der Hr. Verf. mit seinem Werth des Metalls bey den Benachbarten meynen? Nichts, als dies. Der Nachbar nennet ein Stück Metall von dem oder dem Gehalt einen Gulden, Wenn wir nun auch einem Stück Geld den Namen

eines Gulden beylegen wollen, so muß es von eben solchem Gehalt seyn, als jenes. Es ist unstreitig, daß diese allgemeine Gleichförmigkeit der Namen mit dem Gehalt von großem Nutzen seyn würde, wenn sie in der ganzen miteinander handelnden Welt eingeführet würde. Allein wie dieses ein süßer Traum ist, so sehe ich noch nicht, was daraus für ein besonderer Nutzen entspringen würde, wenn nun ein gewisses Land anfinge, sich nach seinem Nachbaren, mit dem seine Unterthanen den meisten Verkehr hätten, zu richten. Ist dieses einmal zu bestimmen? Wir haben eben so viel Verkehr mit A. als mit B. C. und D. Alle diese Nachbaren unterscheiden sich in dem Gehalt ihrer Münzen. Nach welchen sollen wir uns richten? Richten wir uns nach A. so stehen wir mit den übrigen in Verwirrung. Wir sind nicht so mächtig, daß wir diese zwingen können, sich wieder nach uns zu richten. Hamburg z. E. stehet mit allen Theilen von Europa im Handel. Wie ist hier auszumachen, nach welchem es sich richten muß? Giebt es sich auch einmal darum Mühe? Keinesweges. Es münzt vor sich, nach seinem eigenen Fuß. Es begnüget sich damit, das Verhältniß anderer Münzen gegen seine Münzen zu bestimmen, und es läßt seinen Nachbaren die Freyheit, ein gleiches zu thun. Hieraus, dünkt mich, ist klar, daß der hier angenommene Grundsatz des Verf. eine Chimäre, die dazu bey unserer jetzigen Verfassung ohne Nutzen seyn würde, zum Gegenstande habe, und daß er desselben gar nicht bedurft hätte.

§. 9. Allein, wenn es mir der Hr. Verfasser nicht übel nehmen wollte, so mögte ich wohl gestehen, daß es mir so vorkäme, als wenn sein vorangeführtes Verlangen würklich Ungereimtheiten in sich fasse.

Der Werth des Silbers und Goldes soll nach demjenigen Werth bestimmet werden, den diese Metalle in den benachbarten Landen haben. Welchem Lande schreibt der Hr. Verf. diese Regel vor? Ohne Zweifel einem jeden Lande. Denn er redet ja nicht mit einem Lande insbesondere, sondern mit allen. Da nun alle Länder ihre Nachbaren haben, so frägt es sich: welcher unter diesen Nachbaren ist derjenige, der den Preis zuerst bestimmen soll? Hier wird ohne Zweifel einjedes Land antworten: Ich

 bins.

bins. Wer entscheidet dies? Und wenn diese Frage nun entschieden werden könnte; Gesetzt, man könnte sagen: A. wäre es, so ist dies eben so viel, als wenn man sagte: A. ist dasjenige Land, welches allen andern Ländern den Gold- und Silberpreis setzet. Denn ein Nachbar soll sich nach dem andern richten. Da nun ein jedes Land seine Nachbaren hat, und diese wiederum die Ihrigen, und so weiter fort, so läuft diese Bestimmung durch die ganze Welt. Mit einem Wort: der Hr. Verfasser will, daß in der ganzen Welt ein allgemeiner Gold- und Silberpreis gesetzet werden soll. Wie soll man dieses Verlangen nennen? Wenn seine Münzverbesserung nicht eher zum Stande kommt, so wird sie ewig nicht zum Stande kommen. Ein polnischer Reichstag ohne ein einziges nie pozvvalam ist unendlich leichter, als die Wahl desjenigen Landes, welches den Gold- und Silberpreis bestimmen soll. Und die Bestimmung selbst ist eine wahre Unmöglichkeit, wie ich §. 5. 8. gezeigt zu haben glaube. Mich dünkt immer, es wäre ein viel leichter Project, wenn der Hr. Verf. kurz und gut gesaget hätte: Alle Völker müßten sich wegen des Gehalts der Münzen vergleichen. Das wäre der einzige Weg, das Münzwesen zu verbessern.

Uber den §. 17. 18. 19.

§. 10. In diesen §§. kommen verschiedene Dinge vor, welche Bemerkung verdienen. Ehe ich sie hersetze, muß ich mich erst bey einem gewissen allgemeinen Punct aufhalten.

§. 11. Es ist bekannt, daß wir Silber für Silbermünze kaufen. Noch neulich hat die Münze in Petersburg einen Contract mit den englischen Kaufleuten auf eine Lieferung von Silber für zwey Millionen Rubel geschlossen. Wie geht das zu? Man setze, derjenige, der geprägtes Silber hat, bekäme dafür an rohem Silber nicht mehr wieder, als das geprägte Silber hält, so ist kein Grund da, warum er das geprägte für rohes Silber weggeben sollte. Derjenige also, der geprägtes Silber für ungeprägtes weggiebt, muß mehr ungeprägtes Silber wieder bekommen, als er an geprägtem weggegeben hat. Folglich ist eine gewisse Quantität geprägten Silbers mehr werth, als eben die Quantität ungeprägten.

§. 12.

§. 12. Vielleicht antwortet man mir mit dem Gegensatz: Man setze, derjenige, welcher ungeprägtes Silber hat, bekäme dafür an geprägtem Silber nicht mehr wieder, als das ungeprägte Silber ausmachet, so ist kein Grund da, warum er das rohe Silber für geprägtes Silber weggeben sollte. Derjenige also, der ungeprägtes Silber für geprägtes weggiebt, muß mehr geprägtes Silber wieder bekommen, als er an ungeprägtem weggegeben hat. Folglich ist eine gewisse Quantität ungeprägten Silbers mehr werth, als eben die Quantität geprägten.

§. 13. Allein so richtig in jenem Schluß der erste Vordersatz war, so falsch ist er in diesem. Wer jenen widerlegen will, der muß mir zeigen, daß bey einer gleichen Quantität Silbers dennoch ein Grund vorhanden seyn könne, warum man geprägtes Silber für rohes weggäbe. Dieser Grund läßt sich nicht gedenken, indem, wenn es jemanden auf rohes Silber ankommt, er schon würklich in dem geprägten Silber eben so viel rohes und zu allen Gebrauch geschicktes Silber hat; als er in solchem Fall durch den Tausch erlangen würde.

§. 14. Allein ganz anders verhält es sich mit dem ersten Vordersatz in dem zweyten Schluß. Es läßt sich nemlich ein Grund angeben, warum jemand lieber geprägtes, als ungeprägtes Silber hat. Von dem geprägten Silber sind diejenigen Unbequemlichkeiten weggenommen, die sich bey rohem Silber finden, wenn man dasselbige zum Handel gebrauchen will. In ganz Europa wird im gemeinen Leben, und bey allen Cassen nichts als geprägtes Silber angenommen. Dies giebt einer Quantität geprägten Silbers einen Vorzug vor eben der Quantität ungeprägten Silbers. Dieser Vorzug ist Grundes genug, warum man für eine größere Quantität rohen Silbers eine kleinere Quantität geprägten Silbers annimmt. Und dieser Vorzug ersetzet bey dem geprägten Silber dasjenige, was ihm an der Quantität abgehet. Setzet, daß beyde Quantitäten gleich sind, so findet sich überdem noch bey dem geprägten Silber der Vorzug, daß es zum Handel, im gemeinen Leben, bey öffentlichen Cassen, und so weiter, angenommen wird. Dieser

Vorzug oder ein größerer Werth sind hier gleich viel bedeutende Worte, und also ist der obige Schluß:

Daß eine Quantität geprägten Silbers mehr werth sey, als eben die Quantität ungeprägten,

eine unumstößliche Wahrheit. Man wird mich nun verstehen, wenn ich mich künftig kürzer ausdrücke, und schlechthin sage: Geprägtes Silber ist mehr werth, als ungeprägtes. Ich setze nemlich immer eine gleiche Quantität Silbers voraus.

§. 15. Nun lasset uns auf dasjenige sehen, was der Hr. Verf. in den vorbemerkten §§. ausgeführet hat. Ich muß bekennen, daß ich hier nicht alles verstehe. Ich weiß nicht, was der Hr. Verf. in dem §. 16. damit sagen wolle: „Die aus dem Endzweck und dem Ursprunge des Gol„des allhier so deutlich vorgestellte natürliche Beschaffenheit des Münz„wesens hat nicht den geringsten Umstand in sich, woraus man schließen „könnte, daß die oberste Gewalt auf ihre eigene Rechnung und Kosten „prägen lassen müßte.„

Das heißt, dem Anschein nach, so viel: Die oberste Gewalt ist nicht schuldig, auf ihre eigene Rechnung und Kosten prägen zu lassen: oder die oberste Gewalt ist befugt, die Münzkosten auf die Schultern eines andern zu legen. Allein der Hr. Verf. giebt sich Mühe, gerade das Gegentheil zu beweisen. Will man sich hier nicht wieder durch seine eigene Ausdrückungen verwirren, so muß man etwas genauer auf den Verstand desjenigen, was man spricht, Achtung geben.

§. 16. Was heißt das: Auf seine eigene Kosten Geld prägen? Nach der Sprache des Hrn. Verf. heißt das so viel: Das Silber so ausmünzen, daß ein jedes Stück seinen wahren Werth hat. Da ich aber dem Gelde keinen wahren Werth, d. i. kein allgemeines bestimmtes Verhältniß gegen alle jetzige und künftige Waaren, sie seyn von welcher Art und an welchem Ort sie wollen, einräume, so kann ich mit dieser Erklärung nicht zufrieden seyn. Ich will also eine andere geben.

§. 17. Geld auf seine Kosten schlagen, heißt: dem geprägten Silber nur eben den Werth beylegen, den rohes oder ungeprägtes Silber hat.

So bald die oberste Macht eine Quantität von ihr geprägten Silbers höher schätzet, als die gleiche Quantität ungeprägten, so bald eignet sie dem Gepräge einen gewissen Werth zu. So bald sie dies thut, so ersetzet ihr dieser höhere Werth die Münzkosten entweder ganz oder zum Theil, nachdem dieser höhere Werth den Münzkosten mehr oder weniger gleich ist. So bald also die oberste Macht sich solchergestalt ganz oder zum Theil wegen der Münzkosten schadlos machet, so bald kann man nicht mehr sagen, daß sie auf ihre eigene Kosten präge. Ich glaube meine Erklärung genugsam gerechtfertiget zu haben.

§. 18. Geld auf seine eigene Kosten schlagen, heißt demnach, dem geprägten Silber nur eben den Werth beylegen, den rohes oder ungeprägtes Silber hat. Ein Regent also, der auf seine eigene Kosten präget, muß sich nie wegern, für eine Quantität geprägten Silbers, das in seine Casse gebracht werden soll, eine gleiche Quantität ungeprägten Silbers anzunehmen; und umgekehrt, er muß sich nie wegern, für eine Quantität rohen Silbers eine gleiche Quantität geprägten Silbers zu vertauschen. Wegert er sich dessen, so giebt er zu erkennen, daß er das geprägte Silber von höherm Werth halte, als das ungeprägte. Ja, wenn er sich der Vertauschung auch nur aus der Ursache entlegen wollte, weil er beydes von gleichem Werth hielte, und also keine Ursache vor sich sähe, das geprägte Silber gegen ungeprägtes zu vertauschen, so würde er eben dadurch schon machen, daß das geprägte Silber von selbst einen höhern Werth annehmen würde. Die Bequemlichkeit des geprägten Silbers im Handel ist zu groß, als daß einjeder, der geprägtes Silber hat, gegen den, der es suchet, nicht etwas höher schätzen sollte, als ungeprägtes. Wenn hiezu noch die Nothwendigkeit kommt, geprägtes Silber in die herrschaftlichen Cassen zu liefern, so muß dieses in seinem Werth steigen, so wie der Mangel des geprägten Silbers zunimmt. Der Entstehung und Vermehrung dieses Werths ist nun durch nichts abzuhel-

fen,

sen, als daß der Regent rohes Silber in eben dem Werth annimmt, als geprägtes, und dieses gegen ungeprägtes Silber in gleicher Quantität umtauschet, so oft es verlanget wird. Alsdann prägt er auf seine Kosten. Allein er thut es nicht nur für sich und seine Länder, sondern auch für die ganze Welt. Denn es ist leicht zu begreifen, daß dies eine natürliche Folge seyn werde.

§. 19. Vielleicht hält man dies für einen phantastischen Schluß. Nun wohl, man belehre mich denn eines bessern. „Es ist gar nicht die „Meynung, sagt man vielleicht, es wäre vielmehr ein Einfall eines wahn„witzigen Kopfes, von Einem Regenten zu verlangen, daß er für die „ganze Welt auf seine Kosten prägen sollte. Ein jeder Regent soll dies „für sein Land thun, und so viel dasselbe zu seinem Gewerbe gebrauchet.„

§. 20. Allein, wie will man es anfangen, daß einem jeden Regenten diese Lehre schmackhaft werde? Wie, wenn diese Lehre ein bloßes Luftgebäude bleibet, welches von allen bewundert, und niemals von allen wirklich gemacht wird.

§. 21. Gut, erwiedert man vielleicht, es kann ein Herr für sich allein thun. „Er darf nur alle andere Münzen nach dem Werth des „bloßen Silbers, das sie enthalten, oder, welches einerley ist, nach sei„nen eigenen Münzen beurtheilen, und ihren Werth bestimmen.„

§. 22. Wie? setzet denn diese vorgeschlagene Münzverbesserung nothwendig zum voraus, daß entweder alle Welt sie annehmen, oder wenn solches nur ein Staat thäte, alle andere auf ihre Münzen Vortheil suchen müßten? Es giebt noch ein Drittes. Es können viele Regenten seyn, die es einsehen, daß es ein großer Schade für ihre Staaten sey, wenn sie mit geringhaltigen Münzen beleget werden. Sie sehen den Vortheil für ihre Unterthanen, wenn diesen das geprägte Silber nicht höher angeschlagen wird, als das rohe. Sie haben nur nicht Lust, ihren Unterthanen diesen Vortheil aus ihrer Schatull zu verschaffen. Was

werden

werden diese thun, wenn ein Fürst anfängt, auf seine Kosten zu prägen? Sie werden die Hände in den Schooß legen, und diesen großmüthigen Fürsten nach Belieben prägen lassen. Hier sind wir in dem vorerwehnten Fall. Jene dürfen nur auf roh Silber bedacht seyn, und den Unterthanen dieses freygebigen Fürsten nur ein wenig mehr rohes Silber für geprägtes anbieten, so wird dieser nicht so viel prägen lassen können, als ihm aus dem Lande weggeschleppet wird, folglich wird dieser Fürst auf seine Kosten für alle seine Nachbaren, und mit der Zeit auch für die entferntsten münzen, und die Münzkosten für sie und ihre Länder tragen müssen. Wird es wol je einen Regenten geben, der sich eine so entsetzliche Last aufbürden sollte? Und welcher Regent ist im Stande, sie zu ertragen?

§. 23. Will er diesem Uebel dadurch vorbeugen, daß er ganz aufhöret zu münzen, so leget er schon ein öffentliches Bekenntniß ab, daß diese Regel nichts tauge. Und zu dem, macht er Uebel ärger. Nichts ist seiner Absicht schädlicher, als der Mangel an geprägtem Silber. So bald sich dieser einstellt, so bald wird das geprägte Silber gegen das ungeprägte, zum Trotz aller seiner Bemühungen das Gegentheil zu erhalten, einen höhern Werth, je nach dem Maaße des Mangels, und also, wenn dieser recht groß ist, weit über die Münzkosten annehmen. Wenn man hiebey erwäget, wie bald ein solcher Mangel an geprägtem Silber, wenigstens bey diesem oder jenem, sich eräugnen könne, so wird es einem jeden von selbst in die Augen fallen, daß ein Regent seine Absicht, das geprägte Silber mit dem ungeprägten in gleichem Werth zu erhalten, unmöglich erreichen könne.

§. 24. So bald er nun diese Absicht nicht erreichen kann; so bald das geprägte Silber einen höhern Werth annimmt: so bald wird die so hoch gepriesene Großmuth des Fürsten, der auf seine Kosten prägt, eine Beute derjenigen Privatpersonen, welche mit geprägtem Silber versehen sind. Sie werden es so gleich höher schätzen, als ungeprägtes. Der, so es einwechselt, wird, so lange es immer möglich, dasselbe an sich halten,

um keinen Schaden darauf zu leiden. Und so wird sich dieser erhöhete Werth des geprägten Silbers bald allgemein und mit der Zeit immer höher und höher machen. Alsdann empfindet das gemeine Wesen die Wohlthat nicht mehr, welche der Regent durch Herschiessung der Münzkosten erwiesen hat. Die Wohlthat wird bloß ein Gewinn für diejenigen, welche ihm das geprägte Silber zuerst in einem höhern Werth, als sie es angenommen, unter die Leute zu bringen Gelegenheit gehabt haben.

§. 25. Was folget nun hieraus? Das Münzen auf Kosten der obersten Gewalt ist nur alsdann thunlich, oder kann wenigstens nur alsdann für das gemeine Wesen von Nutzen seyn, wenn es alle Fürsten thun, oder wenn diejenigen, die es nicht thun, fortfahren, geringhaltig auszumünzen. Das letzte kann man unmöglich zum Grunde setzen, weil man sich bestrebet, dieses Uebel auszurotten. Das erste kann man unmöglich hoffen, weil es nicht wahrscheinlich ist, daß alle Regenten eine ihrer Schattul so schädliche Lehre annehmen werden. Außer diesen beyden Fällen, folglich in dem Fall, wenn ein oder mehrere Regenten ganz zu münzen aufhören, und allein die oberste Gewalt, welche auf ihre Kosten präget, münzen lassen, ist das Prägen auf eigene Kosten ein ganz untrügliches Mittel zum unvermeidlichen Untergange des Fürsten, der es thut. Er eröffnet sich selbst die Ader, wodurch seine Nachbaren ihm in kurzen den letzten Blutstropfen abzapfen können.

§. 26. Und wenn man die Sache beym Lichte besiehet, worinn besteht die Wohlthat eines Fürsten, der auf seine Kosten präget, gesetzt, daß er seine Absicht erreichen könnte? Diejenigen, welche beweisen wollen, daß dieses eines Fürsten Schuldigkeit sey, scheinen mir zu beweisen: daß der Fürst schuldig sey, alle Jahr gewisse große Summen unter seine Unterthanen auszutheilen. Würde der Fürst nicht beym Schluß des Jahrs um so viel reicher seyn, als die Münze weggenommen hat, wenn er nicht auf seine Kosten gepräget hätte? Diese Kosten hat er angewandt, um seinen Unterthanen desto reichere Münze in die Hände zu liefern, das heißt, um sie so viel reicher zu machen. Wird es nicht eben das seyn,

wenn

wenn er ihnen geringhaltigere Münzen liefert, und ihnen dabey gewisse Summen umsonst austheilen läßt? Gleichwohl würden diejenigen, welche die Schuldigkeit der Regenten, auf ihre eigene Kosten zu prägen, erweisen sollen, mitleidig auf diejenigen lächeln, welche den Beweis führen wollten, daß die oberste Gewalt verbunden sey, ihre Unterthanen alle Jahr mit gewissen Summen zu beschenken. Ja ich sage noch mehr. Das Münzen auf eigene Kosten ist für den Regenten ein weit größerer und für seine Unterthanen weniger nützlicher Aufwand, als wenn er unter seine Unterthanen alle Jahr große Summen austheilen läßt. Alsdann ziehen nur seine Unterthanen den Vortheil, in jenem Fall aber ziehen ihn Fremde eben so stark, als diese. Noch ein Exempel. Ein Fürst, der Geld prägen läßt, verschafft dem gemeinen Wesen eben eine solche Bequemlichkeit, als wenn er Manufacturen anlegen, und die rohen Waaren seines Landes in brauchbare Zeuge verwandeln läßt. Wie, wenn man nun sagen wollte: Der Fürst müßte sich wohl in Acht nehmen, daß er diese Zeuge seinen Unterthanen nicht höher im Preise setzte, als die rohen Waaren? Die Kosten der Fabriken müsse er selbst tragen. Würde das eine vernünftige Seele billigen? Wie kann man denn auf die Forderung in Ansehung der Münze-Fabriken verfallen?

§. 27. Zwar wird der Hr. Verf. der entdeckten Ursachen mir bald antworten: Er verlange gar nicht, daß die oberste Gewalt einen solchen Schaden von dem Münzen haben sollte. Er wolle vielmehr, daß diejenigen Regenten, die ohne einen solchen Schaden nicht münzen könnten, solches überall anstehen lassen sollten. „Wenn der Regent, sagt er §. 18. „auf seine eigene Rechnung und Kosten Geld münzen lassen will, so muß „das Gold und Silber selbst in seinem Lande genommen werden.„ Und weiter: „Folglich gehöret das durch den Bergbau oder die Goldwäsche „gewonnene Gold und Silber, unstreitig der obersten Gewalt: und wenn „sie dergleichen Werke an Privatpersonen überläßt; so kann sie sich allerdings bedingen, daß ihr das gewonnene Gold und Silber gegen einen „gewissen geringern Preis geliefert werde.„ Das heißt so viel: Die Unterthanen des Regenten sollen ihm für eine gewisse Quantität geprägten

 Silbers

Silbers oder Goldes eine größere Quantität ungeprägten geben, als sie einem andern für eben die Quantität geprägten Silbers und Goldes geben dürfen. Dieses Plus von dem ungeprägten Silber und Golde soll zu den Münzkosten angewandt werden.

§. 28. Ist denn dies nicht eine bloß scheinbare Abwendung des Schadens, den ein großer Herr von dem Prägen auf eigene Kosten hat? Kann er sich die Ueberlassung des gewonnenen Goldes und Silbers, in größerer Quantität ausbedingen, so wird dadurch seine Renterey um so viel reicher. Ist denn das nicht für einen würklichen und wahren Verlust zu halten, wenn er von diesem gewonnenen Reichthum ein ansehnliches zu Münzkosten wieder weggiebt? Ist der Verlust nicht eben so würklich und eben so groß, als wenn ein anderer Regent, der keine Bergwerke hat, die Münzkosten aus seiner Renterey vergiebt, damit nur seine Münze nicht in höherem Preise stehe, als das gekaufte rohe Silber? Entweder ich begreife gar nichts, oder dies ist augenscheinlich. Wie, wenn man eben so in Absicht des am Ende des §. 26. gegebenen Exempels urtheilen wollte. Niemand, kann man sagen, muß Manufacturen anlegen, als wer die rohen Waaren aus seinem Lande gewinnet. Für diesen ist es kein Schade, wenn er die rohen Waaren auf seine Kosten verarbeiten läßt.

§. 29. Die Richtigkeit meiner Schlüsse würde mir in diesem Fall desto lieber seyn, da sie mich völlig entbindet, des Hrn. Verf. Erklärung von dem Münzregal anzunehmen. Ich muß es gestehen, diese befremdet mich ungemein. Ich will ihren Angriff a priori den Staatsrechtsgelehrten überlassen, und nur im Vorbeygehen dieses bemerken, daß, wenn das Münzregal eine bloße Folge eines Bergwerks ist, ich gar nicht begreifen könne, woher diejenige oberste Gewalt, welche keine Bergwerke hat, ein Recht haben könne, die Verhältnisse der im Lande roulirenden Münzen gegen einander zu bestimmen, und darüber Gesetze und Ordnungen zu machen. Entweder sie hat das Recht, oder sie hat es nicht. In jenem Fall wird es sich zeigen, daß eben dieselbige Quelle, woraus dieses Recht ohne Bergwerk fliesset, auch zugleich die Quelle des Münzrechts sey. Und

nach

nach meiner Genealogie ist das Münzrecht eher die Mutter des Bergregals, als das Bergregal die Mutter vom Münzrecht. Wäre das Recht über fremde Münzen zu urtheilen, bloß eine Folge des Münzrechts, und dieses eine Folge des Bergregals, so würde dasjenige desto beträchtlicher seyn, was ich noch zu sagen habe. Ich will nemlich jene Erklärung blos nach ihren Folgen betrachten.

§. 30. Hat niemand das Recht zu münzen, als derjenige, der Bergwerke hat, so werden diejenigen Potenzen, welche mit Bergwerken versehen sind, gar leicht im Stande seyn, allen andern in Ansehung der Münzen Gesetze vorzuschreiben. Wie leicht können diese unter sich eins werden. Und so bald sie dies sind, so ist der Werth des Silbers und der Münzen in ihrer Willkühr. Kann man von dergleichen Mächten allemal und auf alle Zeiten versichert seyn, daß sie dieses Rechts nie mißbrauchen werden? Und wodurch sollen die andern Mächte im Stande seyn, einem solchen Misbrauch einen Damm zu setzen, wenn sie nicht münzen dürfen? man setze noch hinzu, wenn sie nicht einmal über die Münzen anderer urtheilen sollen? Denn, daß ich es noch einmal wiederhole, ich sehe nicht, wie eines von dem andern zu trennen sey.

§. 31. Ich will diese weitläuftig gerathene Anmerkung mit einer kurzen Betrachtung beschließen. Sollten wohl nicht beyde Partheyen in dem Münzwesen gleich stark fehlen? - Nach den Grundsätzen der einen darf sich die oberste Gewalt reich münzen, nach den Grundsätzen der andern soll sie sich arm münzen. Ich werde bald Gelegenheit haben zu versuchen, ob nicht ein richtiges Mittel zwischen beyden vorhanden sey.

Ueber den §. 22.

§. 32. Ich bin mit dem Hrn. Verf. in Ansehung dessen, was er in den vorhergehenden §§. vorgetragen, vollkommen eins. Allein den so genannten fünften Grundsatz in diesem §. finde ich, mit seiner Erlaubniß, nicht daraus hergeleitet.

§. 33. Ein Land ist reich, wenn es von allen Dingen mehr hat, als es gebraucht. Da nun kein einziges Land in der Welt ist, welches gar nichts aus andern Ländern gebrauchen sollte, so ist kein Land von Natur in allem Betracht reich. Es ist nur in Ansehung desjenigen reich, was es bis zum Ueberfluß besitzt.

§. 34. Den Ueberfluß bringt der Handel an diejenigen Orte, welche Mangel daran haben, und bringt dafür dasjenige wieder zurück, woran jenes Land Mangel leidet. Wir wollen den Ueberfluß als Einnahme, und den Mangel als Ausgabe ansehen.

§. 35. Uebertrift die Einnahme die Ausgabe, so hat die Kunst dasjenige ersetzet, was die Natur hatte fehlen lassen, und das Land kann nun in allem Betracht reich heissen. Dieser Ueberfluß bestehe nun in Korn, in Vieh oder in Silber, so ist das Land reich.

§. 36. Der Grundsatz des Hrn. Verf., der den Reichthum allein in den Münzen suchet, ist also offenbar unrichtig.

§. 37. Ich will es versuchen, ein Dollmetscher der Meynung des Hrn. Verf. zu seyn. Gut, sagt er vielleicht, aber was fängt das Land mit dem Ueberschuß der Einnahme an, wenn er in bloßen Naturalien bestehet? Sie verderben, und schicken sich also nicht zu einem zurückzulegenden Schatz. Hiefür muß Silber und Gold, geprägt oder ungeprägt, eingetauscht werden. Und also kommen wir grade auf den Inhalt meines fünften Grundsatzes.

§. 38. Allein, mein Herr, wenn nun dieses Land seinen Ueberfluß versilbert hat, so wollen sie doch wohl den Reichthum dieses Landes nur nach dem versilberten Ueberfluß schätzen? Sie hätten sich also von Rechtswegen deutlicher erklären müssen, daß sie unter dem Reichthum nur den jährlichen Ueberschuß an Münzen nach gezogener Bilance verstünden. Denn sonst kann man sich die Gedanken machen, daß ein Land,

welches

welches aus seinen Bergwerken jährlich 10 Tonnen Goldes gewinnet, aber auch so viel auswärts senden muß, daß es nicht so viel baaren Vorrath, als jenes, übrig behält, gleichwohl reicher, als jenes, sey, da würklich zu allen Zeiten mehr Geld in diesem Lande herumläuft, als in jenem.

§. 39. Dieses vorausgesetzt gebe ich gerne zu: daß der Reichthum eines Landes in dem jährlichen Ueberschuß an baarem Silber oder Golde bestehe.

§. 40. Bestimmen und ausmessen aber läßt sich dieser Reichthum nicht weiter, als bloß nach der Quantität. Denn da Silber und Gold keinen bestimmten allgemeinen Werth hat, so verändert sich der ungewisse Werth des Reichthums des Landes A. immer nach Beschaffenheit des Landes, mit welchem ich es in Vergleichung stelle.

§. 41. Was hier die Nachbaren entscheiden sollen, begreife ich gar nicht. Setzet, B. liegt zwischen A. und C., A. präget nach einem so genannten schweren Fuß. C. nach einem ganz leichten. Schätzet den Reichthum von B. nach dem Münzfuß von A., so wird er sich sehr verliehren. Schätzet ihn nach C., so wird er sehr groß seyn. Welcher Staat ist hier der Maaßstab des Reichthums von B?

§. 42. Derjenige, antwortet man vielleicht, welchem B. seine Bedürfnisse baar vergüten muß. Allein, man besinnt sich nicht. B. hat nichts mehr zu vergüten. Es hat sich schon mit allen seinen Bedürfnissen versorgt. Wir reden jetzt von seinem zurückgelegten Schatz. Ob es diesen nach A. oder nach Z. tragen werde, das ist noch in dem uneröffneten Buch des Zukünftigen versiegelt. Dieses wird dereinst den Reichthum von B. bestimmen.

§. 43. Kurz, ich glaube, dieser so genannte Grundsatz verdienet, wegen seiner Wankelhaftigkeit so wenig diesen Namen, als er überhaupt in die Verbesserung des Münzwesens einigen Einfluß hat.

§. 44. Ich komme nun zu einem Punkt, der in meinen Augen die äußerste Aufmerksamkeit verdienet. Da er meinen vornehmsten Grundsatz enthält, so muß ich ihn in seinem natürlichen Zusammenhange nach meiner eigenen Gedenkungsart darstellen. Er wird von dem Hrn. Verf. im folgenden §. berühret.

Ueber den §. 23.

§. 45. Gold und Silber hat sich wegen seiner Seltenheit und anderer besondern Eigenschaften bey allen gesitteten Völkern so schätzbar gemacht, daß es als eine allgemeine Waare angesehen werden kann, wofür einjeder seinen Ueberfluß in andern Dingen wegzugeben bereit ist.

§. 46. Die Schätzbarkeit oder das Verhältniß einer Waare gegen die andere, selbst gegen Silber und Gold, ist niemals beständig. Miswachs, Viehsterben, Krieg u. s. w. mit einem Wort, alles, was Mangel in einer Art von Waaren erreget, nicht weniger besondere Kunst und Fleiß, womit eine Waare gemacht ist, die Entfernung des Orts, woher sie gebracht wird, und andere Umstände, verändern dieses Verhältniß beständig, wie es Vernunft und Erfahrung lehren.

§. 47. Die Bestimmung des jedesmaligen Verhältnisses des Silbers und Goldes gegen andere Waaren kann nach keinem andern Maaßstab, als dem Gewicht des Goldes und Silbers, geschehen.

§. 48. Wenn also Silber und Gold gegen andere Waaren vertauschet werden sollen, so müssen Gewichte und Instrumente bey der Hand seyn, um jene Metallen zu theilen, und die Quantität am Gewichte herauszubringen, welche verlanget wird. Und da auch unter diesen Metallen Betrügereyen vorgehen können, so muß man von der Lauterkeit derselben versichert seyn; welches wiederum nicht anders, als durch gewisse Anstalten und Instrumente geschehen kann.

§. 49. Daß alles dieses eine große Beschwerlichkeit im Handel, besonders in dem kleinen Handel, sey, siehet einjeder ohne Erinnerung.

§. 50. Soll diese Unbequemlichkeit gehoben werden, so muß das Silber und Gold, welches zum Handel gebrauchet werden soll, von jemand anders, als den Handelnden, zuvorderst probieret, und demnächst in große und kleinere zum Handel dienliche Stücke getheilet werden.

§. 51. Da die Schätzbarkeit einer gegen Silber und Gold zu vertauschenden Waare durch die Quantität jener Metalle nach dem Gewicht bestimmet wird, (§. 47.) und dadurch die Zerstückelung, die Entbehrlichkeit der Instrumente zum Theilen, Wägen und Probieren bewirket werden soll, (48. 49. 50.) so muß das Zeugniß desjenigen, der die Stückelung verrichtet, so glaubwürdig seyn, daß es statt alles eigenen Probierens, Theilens und Wägens dienen kann.

§. 52. Diese Glaubwürdigkeit kann niemand, als die oberste Gewalt in einem Staat, mittheilen. Die oberste Gewalt ist es also, welche allein berechtiget ist, das Silber und Gold zu stückeln, und jedem Stück das Zeugniß seines Gewichts und seiner Reinigkeit aufzudrucken, das ist, zu münzen.

§. 53. Das Verhältniß einer Waare gegen Silber und Gold ist niemals beständig, sondern hänget von gewissen Umständen ab. (§. 46.) Das Verhältniß einer Waare gegen silberne und goldene Münzen kann also eben so wenig beständig seyn, sondern muß gewissen Umständen überlassen werden.

§. 54. Das Verhältniß der Waaren gegen die Münzen nennen wir den Werth. Der Werth der Münzen ist also nichts beständiges, und da er von gewissen Umständen abhänget, so kann er der Willkühr der obersten Gewalt nicht unterworfen seyn. Wenn also die oberste Gewalt einer gewissen Münze einen Namen beyleget, so wird damit nicht

ihr Werth, sondern die Menge des Silbers und Goldes, welches sie nach dem Gewicht enthält, mit einem Wort, ihr Gehalt, bezeichnet.

Da ich den Münzen allen bestimmten Werth abspreche, so könnte man vielleicht wenigstens dieses von mir verlangen, daß ich ihnen einen bestimmten Werth, oder eine bestimmte Verhältniß gegen einander eingestehen müsse. Ich wollte es gerne thun, und ich würde es vielleicht thun, wenn mich nicht die Erfahrung gelehret hätte, daß ich in solchem Fall eine würkliche Unwahrheit eingestehen würde. Eben die Drittel, welche vor 26. Jahren gegen eben die Curantmünze, die wir noch haben, kaum 1. p. C. besser gehalten wurden, sind jetzo 12. bis 16. p. C. besser. Wie gehet das zu? Ich antworte, weil das Geld selbst unter sich nichts anders als eine Waare ist, welche nach gewissen Umständen im Preise steigt und fällt. Die Drittel haben in der Anzahl ab- und das Curantgeld hat in der Menge zugenommen. Man vertilge $\frac{2}{10}$ von dem Curantgelde, und vermehre die Drittel eben so hoch, so will ich alles darauf wetten, das Curantgeld wird gegen Drittel Agio thun. Der Beweis ist bey der Hand. Vor etwa 5. oder 6. Jahren war das Gold so häufig, daß der Hr. v. Hagedorn sogar dagegen betete:

Vertreib die gülden Zeit, gieb Silber nur genug.

Damals mußte man, um einen Louis d'or zu wechseln, wenigstens 4 Schillinge der schlechtesten Scheidemünze daran fallen lassen. Jetzo kann man wenigstens eben so viel Agio darauf bekommen. Eine beträchtliche Anmerkung für diejenigen, die mit Gewalt dasjenige im Gelde finden wollen, was auch ein Blinder ausser dem Gelde wahrnimmt.

§. 55. Die oberste Gewalt kann das Münzen unmöglich ohne besondere Kosten verrichten. Die Kosten von einer Sache muß derjenige tragen, welcher den Vortheil von dem Aufwande hat. Da nun diesen die Handelnde haben (§. 49. 50.), so müssen auch die Handelnde die Kosten tragen.

Ich

Ich nehme hier die Handelnde in dem weitläuftigsten Verstande, und begreife alle diejenigen darunter, die ihre Dienste oder ihre verfertigte Waaren an andere für Geld überlassen und annehmen.

§. 56. Wenn die Münzkosten von demjenigen, der das Geld aus der Münze zuerst empfänget, baar herausgegeben, und dieser sie sich von demjenigen, der die Münze von ihm wieder bekommt, baar ersetzen läßt, und das immer so fort geht, so trägt einjeder, welcher Münze empfängt, ganz genau die Kosten nach dem Maaße des Vortheils, den er von der Münze hat.

§. 57. Wenn die oberste Gewalt von der Quantität Goldes oder Silbers, welche sie auf der Münze, als ihren Gehalt, bemerket hat, so viel zurück nimmt, als die Münzkosten betragen, und die Münze alsdann für voll von einer Hand in die andere geht, so trägt einjeder die Münzkosten auf eben die Art, wie in dem vorhergehenden §. bemerket worden. Da nun die oberste Gewalt berechtiget ist, sich die Münzkosten auf vorgedachte Art ersetzen zu lassen, so kann die oberste Gewalt von dem auf der Münze bezeichneten Gehalt so viel zurücknehmen, als die Münzkosten betragen, das heißt: Die oberste Gewalt ist nicht schuldig, auf ihre eigene Kosten zu münzen, sondern sie ist berechtiget, die Kosten auf die Münze zu schlagen.

Mich dünkt, ich könnte hier mit gutem Gewissen setzen W. z. E.
„Ob es besser sey, die Münzen von etwas wenigerm und den Münz„kosten gemäßem Gehalt zu machen, oder diesen Mangel des Gewichts „mit einem schlechtern Metall zu ersetzen, darauf werde ich mich wenig„stens noch zur Zeit nicht einlassen.„

§. 58. Es ist kein geringer Vortheil für meinen Satz, daß der Hr. Verf. selbst ihm den Schein, aber auch nur den Schein, der Billigkeit zugestehet. Hat er denn bewiesen, daß diese Billigkeit nur bloß in einem Schein beruhe? Wir werden es bey dem folgenden §. sehen. Hier will ich nur noch anzeigen, daß ich mit dieser Ehre keinesweges zufrieden

 bin.

bin. Ich glaube **erwiesen** zu haben, daß nicht **ein bloßer Schein** einer Billigkeit, daß nicht eine bloße obwohl würkliche **Billigkeit**, sondern daß die Grundsätze des natürlichen und bürgerlichen Rechts verlangen, daß die Kosten auf die Münze geschlagen werden. Vielleicht schmeichle ich mir zu viel; allein ich kann es nicht von mir erhalten, das, was ich erwiesen habe, eine bloße Meynung zu nennen, ob ich gleich darinn des Hrn. Verf. Exempel vor mir habe. Es scheint mir fast, daß eben daher meine Lust noch geringer sey, seine Sätze anzunehmen, weil er sie selbst nur für eine Meynung erkläret. Doch er hat seine Gründe für dieselbige, und ich werde mir jetzt die Freyheit nehmen, sie zu beleuchten.

Ueber den §. 27.

§. 59. „Die Ausländer, sagt der Hr. Verf., machen auf die „Kosten des Ausprägens nicht den geringsten Betracht. Es ist ihnen „ganz gleichgültig, ob sie mit rohem Gold und Silber, oder mit geprägtem, bezahlet werden, und das Bildniß und die Ueberschrift macht bey „ihnen weder Eindruck noch Nutzen.„ Sollte dies wohl wahr seyn? Ist es wahr, so handelt man, mit Erlaubniß zu sagen, unklug, wenn man sich die Mühe giebt, um der Ausländer willen Geld zu schlagen. Und wie kommt es, daß der Fürst, daß der Kaufmann dieses nicht längst eingesehen haben? Warum bezahlen die Fürsten, welche das Silber in ihrem Lande gewinnen, nicht wenigstens die Ausländer mit rohem Silber? Warum machen sie sich die Mühe und Kosten, solches für Undankbare prägen zu lassen? Und wie gehet es zu, daß derjenige, der rohes Silber hat, daßelbige an Münzstätten liefert, wo man ihm mit Münzen bezahlet, von denen nicht allein die Münzkosten, sondern auch noch ein mehres, zum Vortheil des Münzenden, abgezogen, und mit Kupfer ersetzet ist? Ist es wahr, was der Hr. Verf. sagt, so verliehrt dieser Silber-Lieferant nicht nur die Münzkosten, sondern auch den von ihm vergüteten Profit. Ist der Mensch doll, daß er sich in einen solchen Handel einläßt? O! man kann seinentwegen ohne Sorgen seyn. Er weiß es, daß die Welt die Bequemlichkeit, welche mit dem geprägten Silber verbunden ist, gar zu

gut

gut kenne, und den Fürsten nicht nur die Schadloshaltung wegen der Münzkosten, sondern auch so gar noch Vortheil dazu, wenn sie nur geprägtes Silber haben kann, ohne Weigerung gönne.

§. 60. Was in dem vorhergehenden §. angeführet ist, bestättiget die Erfahrung, und der Vernunft nach kann es nicht anders seyn. (§. 11. u. f.). Womit beweiset denn der Hr. Verf. das Gegentheil? „Wenn auch die Ausländer, sagt er, die Münzsorten für den darauf bemerkten Werth anzunehmen scheinen; so ist dieses nur eine scheinbare „Annehmung.„ Aber kann ich nicht noch fragen: woher weiß man, daß dieses bloß eine scheinbare Annehmung sey? „In der That, fährt „der Hr. Verf. fort, wissen sie es durch die Umstände des Handels oder „Gewerbes solchergestalt einzurichten, daß sie würklich nicht mehr, als „den würklichen Gehalt vergüten.„ Die angebliche Nichtannehmung ist also eben so sehr versteckt, als die angeblich nur scheinbare Annehmung. Auf was Art ist denn hier das Würkliche von dem Schein auf beyden Seiten zu befreyen? Auf keine andere Art, als diese: Man müßte an einem Handelsorte für eine gewisse Summe an Münzen nicht mehr Waaren bekommen, als man für die Quantität reinen Silbers, welche darinn steckt, wenn solches ungeprägt wäre, bekommen könnte. Hat man je diese Probe gemacht? Ich zweifle daran, so lange die Erfahrungen des vorhergehenden §. richtig sind.

§. 61. Man antworte mir nicht: An einem Ort, wo ein schwerer oder ein solcher Münzfuß wäre, daß auch die Kosten von den Münzen nicht abgezogen würden, gülten, vermöge der Erfahrung, alle andere schlechte Münzen nichts mehr, als was sie nach ihrem Gehalt an reinem Silber gelten könnten. Ich sage, man muß mir dies nicht antworten. Denn hier setzet man offenbar zwey Dinge in Vergleichung, von deren Verhältniß gegen einander hier gar nicht die Rede ist. Wenn man das Verhältniß zwoer verschiedener Münzsorten gegen einander bestimmen will, so gebe ich es gerne zu, daß man die Münzkosten nicht in Anschlag bringen dürfe noch müße. Beyde sind Münzen, sie sind sich also in so ferne

einander gleich, daß von ihnen die Beschwerlichkeiten, welche mit dem rohen Silber im Handel verbunden sind, bereits weggenommen worden. Hier gehet also Bequemlichkeit gegen Bequemlichkeit auf, und die Bequemlichkeit der leichten Münzen kann also in diesem Betracht nicht in Anschlag gebracht werden, weil sich eben diese Bequemlichkeit bey den schweren Münzen gleichfalls findet. Wäre dies eine juristische Materie, so könnte ich mich vielleicht am deutlichsten erklären: Privilegiatos contra privilegiatum privilegio non utitur. Dieser Einwurf fällt also in gegenwärtigem Fall offenbar weg. Hier ist nicht die Rede von dem Verhältniß solcher Münzen, von denen die Münzkosten nicht abgezogen sind, gegen solche, von denen sie abgezogen sind, oder, damit ich mich noch bestimmter erkläre: Hier ist nicht die Rede von dem Verhältniß zwoer Münzsorten von gleichem Namen, von denen die eine mehr Silber enthält, als die andere. Sondern hier ist die Frage: Wie verhalten sich die Münzen, sie seyn von welcher Sorte sie wollen, gegen roh Silber? Kann ich, selbst mit der schweren Münzsorte, nichts mehr ausrichten, als mit einer gleichen Quantität rohen Silbers? Ist das richtig, so muß ich noch einmal gestehen, daß ich gar nicht weiß, was einen einzigen Staat bewegen könne, zu münzen. Anstatt man also darüber streitet, wie man münzen solle? so sollte man viel lieber sein Augenmerk darauf richten: ob man münzen solle?

§. 62. Hier steckt, wie ich glaube, der Grund des Irrthums, worinn der Hr. Verf. meiner Meynung nach gerathen ist. Wir wollen annehmen, A. schlägt aus einer Mark fein, ohne das geringste Körnchen zurückzubehalten, zwölf Münzen unter dem Namen von Reichsthalern. B. schlägt daraus 16 Stück, und giebt einem jeden Stück denselbigen Namen. Man bringe diese Münzen nach C., woselbst stark gehandelt, und auf den Gehalt der Münzen genau geachtet wird. Wird man hier mit 12 Reichsthaler von B. so viel ausrichten, als mit 12 Reichsthaler von A.? Ich gebe es zu. Keinesweges. Man wird 12 Reichsthaler von B. nicht höher schätzen, als 9 Reichsthaler von A. Ist denn hieraus klar, daß man die Münzkosten, welche B. aufgewandt hat, gar nicht

in Betrachtung ziehe? Ganz gewiß, so lange man die Münzen von A. mit den Münzen von B. in Vergleichung stellet. Also sagt unser Hr. V. ist es erwiesen, daß Ausländer auf die Münzkosten keine Betrachtung nehmen. Allein ich sage, es ist nicht richtig. Denn kann es möglich seyn, daß man zu C. mit einer Mark roh Silber bey einem jeden Handel eben das ausrichten könne, was man mit 12 Reichsthaler von A. ausrichtet? Kann man das, so ist es richtig, daß die Ausländer auf die Münzkosten keine Betrachtung nehmen. Aber hoc credat Jadaeus apella, non ego.

§. 63. Vielleicht ist es hier nicht undienlich, die Frage aufzuwerfen: ob und allenfalls in wie ferne ein Staat nöthig habe, seine Münzen seinen Nachbaren angenehm zu machen. Es ist ausgemacht: daß, wenn ein Staat auf seine Kosten münzen könnte, (man vergesse nicht, was ich darunter verstehe §. 17. u. f.) so hätte er vor allen Dingen sein Augenmerk darauf zu richten, daß dem Ausländer davon nicht ein Heller in die Hände geriethe. Denn er verliehrt in solchem Fall mit einem jeden Stück Geld, das der Ausländer bekommt, seine darauf gewandte Münzkosten auf immer und ewig. Und sorget er dafür nicht, oder kann er solches nicht in die Wege richten, so ist es dem Ausländer ein leichtes, diesen Staat mit Herausschleppung seines Geldes arm zu machen. Wenn man also der Regel des Hrn. Verf. folgen, das ist, auf eigene Kosten prägen will, so fehlt es so viel, daß man solches um der Ausländer willen thun sollte, daß man vielmehr darauf bedacht zu seyn Ursache h.tte, daß dem Ausländer die Gelegenheit, das Geld aus dem Lande zu schleppen, benommen werde. Ist der Ausländer von der Art, daß er geprägtes und rohes Silber von gleichem Werth hält, so gebe man ihm rohes. Des geprägten ist er in solchem Fall unwürdig. In diesem Fall ist also an den Ausländer gar nicht zu gedenken.

§. 64. Einem Staat, welcher von der Natur mit allerhand Producten so reichlich versorget ist, daß er seinen Nachbaren davon überlassen kann, und dessen Silber und Gold bloß aus dem Beutel der Nachbaren

in den seinigen fliesset, hat gar nicht nöthig, um der Ausländer willen Geld zu schlagen. Er braucht nur eigenes Geld, weil er einen Maaßstab nöthig hat, wornach er und seine Unterthanen ausländische Münzsorten abmessen können, damit sie nicht durch den Namen und Stempel auswärtiger Münzstätten hintergangen werden. Wenn dieser Maaßstab da ist, so weiß einjeder, wie sich die auswärtigen Münzen zu den Ab- und Ausgaben, die er im Lande zu thun hat, verhalten, er weiß es also mit Sicherheit, wie hoch er seine Waaren, die er auswärts bringet, im Preise zu halten habe, damit er durch seinen Handel, den er mit den Auswärtigen treibet, zu Hause nicht zu Grunde gerichtet werde, indem er widrigenfalls, wenn er das Verhältniß auswärtiger Münzen zu der einheimischen nicht weiß, so zu reden, mit zugebundenen Augen auf ein blindes Glück handelt. In einem Lande von der Beschaffenheit wird nun allemal so viel fremdes Geld roulliren, als zur Einkaufung der Waaren von Fremden nöthig ist, und dieses fremde Geld ist allein dazu zu gebrauchen. Ich werde noch unten Gelegenheit haben, meine Meynung anzuzeigen, wie sich ein solcher Staat mit seinem einheimischen Gelde zu verhalten habe.

§. 65. Mit einem Staate, dessen sämtliche Producten fast in nichts, als Silber- und Goldbergwerken bestehen, hat es schon eine andere Beschaffenheit. Er muß den größten Theil seiner Bedürfnisse von Auswärtigen holen, und sein Silber und Gold gehet dafür zum Lande hinaus. Es ist eine natürliche Folge, daß er seine Münzen denjenigen Staaten, mit welchen er handelt, so angenehm zu machen suchen muß, als es möglich ist. Wie macht er das? Der Hr. Verf. antwortet ohne Zweifel: Er muß auf seine Kosten prägen. Ich beziehe mich auf den §. 63., und sage lieber: Er muß zum Handel mit den Auswärtigen gar nicht münzen, sondern seine Unterthanen gewöhnen, in rohem Silber mit ihnen zu handeln. Allein die Unbequemlichkeit dieses Handels würde die Unrichtigkeit des Satzes des Hrn. Verf. bald offenbaren, und die Vorzüglichkeit, und mithin den höhern Werth des geprägten Silbers, beweisen. Kurz, dieser Staat muß um der Ausländer willen münzen.

§. 66. Aber wie? Der Ausländer sind viele, und jeder münzt nach einem andern Fuß. Wie wenn der Regent sich mit seinen Münzen darnach richtete, und alle Jahr gewisse Summen nach dem Münzfuß eines jeden Landes schlagen, und seine Unterthanen bey seiner Münze entweder gegen roh Silber, oder gegen die eigentliche Landesmünze, nach dem Maaße des Verhältnisses, eines gegen das andere auswechseln ließe? Der Vortheil für die Handelnden, dünkt mich, wäre ausnehmend. Die Betrachtung desjenigen, was in der Welt vorgehet, hat mich darauf geführet.

§. 67. Münzen von leichtem Gehalt, oder nach einem leichten Fuß, sind vergleichungsweise diejenigen, welche weniger Silber oder Gold enthalten, als andere, welche mit ihnen gleichen Namen führen. Diese hingegen nennet man schwere Münzen, oder Münzen nach einem schweren Fuß. Nun giebt es Länder, wo man ganz sorglos alle Münzen annimmt, von denen die Namen bisher gäng und gebe gewesen sind. Ein vier Groschen Stück ist ein vier Groschen Stück, es sey inwendig beschaffen, wie es wolle. Wer in diese Länder Münzen von schwerem Gehalt schicket, thut sich Schaden, und dem Lande keinen Vortheil. Sie gehen so lange mit den leichten in gleichem Werthe fort, bis sie einem Wipper in die Hände gerathen. Dieser bringet sie entweder an einen wuchernden Münz- oder auch an einen andern Ort, wo man auf den Unterscheid merket. Dieser ist es allein, der Vortheil davon hat, dieser ist es, welcher dadurch, daß er gar dergleichen Münzen mit Aufgeld einwechselt, den Leuten erst die Augen eröffnet, und sie diese Münzen höher schätzen lehret. Allein wenn diese Kenntniß allgemein zu werden anfängt, so ist es gemeiniglich schon zu spät, und das gute Geld ist verschwunden. Oder das Plus, was in den Münzen steckt, ist bey Kleinigkeiten nicht sonderlich zu merken, es kommt also nur denjenigen zu statten, welche sich auf die Geldwechslerey legen. Ist es also vortheilhaft oder nur rathsam für ein solches Land, gute Münzen zu schlagen? Mit nichten. Es ist eine unerkannte Wohlthat. Man gebe ihm vielmehr die schlechteste Münze, die dorten gilt, man wird eben dasselbe damit ausrichten, was

man mit einer schwerern ausrichtet. Diese Sorglosigkeit vieler Länder ist die wahre Hebamme so vieler eigennütziger Münzörter, und ein jeder thut Recht, der sie sich zu Nutze macht, so gut er kann.

§. 68. Allein wie verhält es sich mit denen Handelsplätzen, wo man auf den innerlichen Gehalt der Münzsorten auf das genaueste merket? Es scheinet, daß man in Ansehung dieser münzen könne, wie man wolle. Die Münze gilt da nicht mehr, als was sie nach dasigem Fuß werth ist. Man kann also auch in Ansehung derselben den leichtesten Fuß beybehalten. Allein das ist falsch. Wo ein schwerer Fuß angenommen ist, da wird wenig oder gar nicht legieret. Eine legierte Münze also, welche nach einem solchen schweren Fuß geschätzet wird, verliehrt die Kosten des Zusatzes. Und da dasjenige, was nach dem schweren Fuß einen Reichsthaler ausmacht, wenigere Münze erfordert, als derselbige Werth an legierter oder leichter Münze, so müssen auch die Münzkosten bey dieser größer seyn, und diese größere Münzkosten gehen also auch verlohren. Hieraus erwächset natürlicher Weise die Regel, daß man in Ansehung der Oerter von dieser letzten Art jene leichte Münze nicht anders, als mit Schaden gebrauchen könne, und daß man sich folglich mit der Münze auch nach diesem schweren Fuß richten müsse.

§. 69. Wie aber, wenn die oberste Gewalt an einem solchen Orte zwar nicht gänzlich auf ihre Kosten prägte, jedoch einigermaßen, nemlich, wenn sie aus dem öffentlichen Schatz zu den Münzkosten etwas Zuschub thäte? Was hat alsdann derjenige Staat zu thun, der für sein Geld die Waaren von jenem holet? Ich bleibe bey meiner obigen Regel (§. 57.). Die Münze gilt zwar alsdann an jenem Ort so viel weniger, so viel geringer sich dieser Münzfuß gegen jenen verhält, allein ein solcher Verlust ist bey solchen Umständen auf einer oder andern Seiten immer nothwendig. Um denselben abzuwenden, müßte der Regent denselben Zuschub zu den Münzkosten thun, den jener Staat thut, ohne sich solcherhalb mittelst des innerlichen Gehalts der Münze schadlos zu halten. Der Regent würde also dasjenige verliehren, was in jenem Fall der

Unterthan verliehret. Mithin ist der Verlust immer unausbleiblich, nur mit dem Unterscheide: In dem einen Fall trifft der Verlust den, der keine Vergütung dafür bekommen kann. In dem andern trifft er den, der im Stande ist, sich schadlos zu halten. Der Unterthan kauft die Waaren um so viel theurer, allein er verkauft sie so viel theurer wieder. Wer aus dieser Ursache verlanget, daß der Münzherr besser münzen solle, der verlanget, daß der Münzherr aus seinem Schatz seinen Unterthanen so viel schenken solle, als sie gebrauchen, um die Bedürfnisse ihrer Noth und ihrer Eitelkeit wohlfeiler zu haben.

Ja wenn die Kaufleute dieses Landes die erhandelten Waaren noch oft wieder in andere Länder gehen lassen, so werden die Unterthanen dieses Herrn seiner Freygebigkeit nicht einmal froh, sondern sie kommt bloß dem Fremden zu Nutze. Ist es nicht vernünftig, daß derjenige, welcher den Nutzen hat, auch den Schaden trage?

§. 70. Sollte man den Vorschlag des §. 66. 67. unthunlich, und dagegen nothwendig finden, einen solchen Münzfuß anzunehmen, nach welchem man alle Münzen für alle Fremde und Einheimische ausprägte, so weiß ich keinen andern Weg, als den, daß man sich lediglich nach dem §. 68. 69. richte. Man muß zwar alsdann dem Vortheil entsagen, allein man bleibt doch immer ohne Schaden, dasjenige für keinen Schaden gerechnet, was ohne eine großmüthige Freygebigkeit des Regenten nicht vermieden werden kann. Die einzige Regel, welche hiebey nur noch zu beobachten wäre, wäre diese: daß man bey der Benennung und Eintheilung der Münzen bliebe, welche fast in allen Ländern allgemein ist. Ein Thaler, ein Gulden, ein halber Thaler, ein halber Gulden oder Marklübsch, vier- und zwey gute Groschen-Stücke, Gutegroschen gelten fast in ganz Deutschland; Alle andere Münzsorten aber nur da, wo sie eigentlich zu Hause gehören, und die größern, welche aus den kleinern entstehen, nur alsdann erst, wenn sie sich mit jenen Münzsorten ausgleichen lassen. Nach dieser Ausschweifung komme ich nun zu dem Hrn. Verf. wieder zurück.

§. 71. Er giebt den zweyten Grund an, warum man den Prägeschatz nicht zu den Münzen schlagen müsse. „Es wäre gewiß, sagt er, „daß eben durch diesen Prägeschatz der Preis des Goldes und Silbers „erhöhet werde.„ Da er zum Beweis dieses Satzes sich auf einen andern gründet, welchen ich in dem vorigen bestritten habe, so darf ich mich nur auf mein voriges beziehen, um diesen zweyten Grundsatz zu widerlegen. „Denn, sagt der Hr. Verf. wenn es dem Ausländer einerley ist, „ob er ungemünztes oder gemünztes Gold und Silber empfänget : : : Ich meyne in dem vorigen sattsam erwiesen zu haben, daß ihm dieses schlechterdings nicht einerley seyn könne, wenn es ihm aber einerley ist, so gebe ich gerne zu, daß man allemal für ein Mark rohes Metall eben dergleichen gemünztes bekommen könne; ja ich fordere dieses als ein nothwendiges Zeichen, daß jenes wahr sey. Und ich halte mich berechtiget, zu schliessen, wenn ich für eine Mark rohes Metall eben dergleichen gemünztes nicht bekommen könne, so sey es dem Ausländer nicht einerley, ob er ungemünztes oder gemünztes Silber empfange. Man braucht, um dieses zu entscheiden, nichts mehr, als einen Blick in die jetzigen Münzörter zu thun. Ein Silber-Lieferant bringet Silber dahin, man macht Geld daraus, man bezahlt den Silber-Lieferanten mit eben diesem Gelde. Aber giebt man ihm alles, was aus dem geprägten Silber gemacht worden? Das müßte man thun, wenn das wahr wäre, was der Hr. Verf. sagt. Aber weit gefehlt. Man behält so viel davon zurück, daß nicht nur alle Münzkosten damit bezahlet werden können, sondern daß auch noch ein ziemliches in die Schattul des Münzherrn wandert. Was braucht man mehr als dieses zum Beweise, daß man für eine Mark rohes Metall keine Mark gemünztes bekommen könne; daß es folglich dem Ausländer nicht einerley sey, ob er ungeprägtes oder gemünztes Gold und Silber empfange. Was folgt hieraus richtiger, als daß der Prägeschatz nicht die Ursache des von Zeit zu Zeit sich verhöhenden Silberpreises seyn könne? Wären des Hrn. Verf. Grundsätze richtig; hätte man jemals auf eigene Kosten geprägt; hätte man das Geld von so außerordentlicher Güte von dem Schmelztiegel erretten können (das Gegentheil von beyden ist ein gefährlicher Aspect für die Grundsätze des Hrn. Verf.)

so

so müßte es noch jetzo in der Welt, und der Silberpreis könnte in Ansehung dieses Geldes nicht gestigen seyn. Ich wünschte, daß der Hr. Verf. zum Beweise seines Satzes die Münzsorte angeführet hätte, gegen welche das Silber noch diese Stunde in dem alten Preise stünde. Das wäre ein richtiger und der einzige Beweis, daß der Prägeschatz an dem verhöheten Silberpreise Schuld sey. Und wenn der Hr. Verf. diesen Beweis nicht beybringen kann, so muß er willkührlich die Verhöhung des Silberpreises aus dem Prägeschatz geschlossen haben.

§. 72. Diese willkührliche Folgerung muß aber wegfallen, so bald man siehet, daß andere Ursachen vorhanden sind, warum das Silber im Preise steige. Aeußert sich der erhöhete Silberpreis blos gegen neue Silbermünzen, so liegt die Schuld an diesen, aber man ist keinesweges sogleich berechtiget, daher zu schliessen, daß solches aus dem abgezogenen Prägeschatz herrühre. Man ziehet jetzo weit mehr von den Münzen ab, als der Prägeschatz erfodert, und das ist eine natürliche Ursache der Verhöhung des Silberpreises. Die Welt sieht noch zur Noth dem Münzherrn einen kleinen Vortheil nach. Allein wenn dieser anfängt, ihr in seinen Münzen ein Viertel, wo nicht gar ein Drittel Kupfer und darüber, für Silber aufzudringen, so kann sie unmöglich blind seyn. Man muß anfangen, von dieser neuen Münzwaare dem Namen nach mehr für rohes Silber zu fordern, damit das vorige Verhältniß zwischen Münze und rohem Silber wieder hergestellet werde. Allein, wenn sich die Verhöhung des Silberpreises auch gegen alte Münzen, für welche man bisher roh Silber in einem geringern Preise gekaufet hat, äußert, so muß die Schuld in einer andern Ursache liegen. In dem Prägeschatz kann sie nicht liegen. Denn diesen alten Münzen ist entweder der Prägeschatz abgezogen, oder er ist es nicht. In diesem Fall kann der Silberpreis bis zu ewigen Zeiten nicht verhöhet werden. (§. 71.). In jenem hätte er sich schon längst zeigen sollen. Was bleibt übrig, das an der Verhöhung des Silberpreises Schuld seyn könne? Nichts, als der Mangel des reinen Silbers. Und ist dieser zu bewundern? Alles ist jetzt in Silber und Gold eingefaßt, es fehlt nichts, als daß man sich noch nicht die Hemder

und die Haut sticken läßt. Schuster und Schneider trinkt Coffee und Thee, und woraus? aus silbernen Töpfen. Die Welt ist in Zeit von einigen Jahren mit einer erstaunlichen Menge vermischter Münzen überschwemmet, in denen das Silber nicht anders, als mit Kosten und Verlust, von dem Kupfer gereiniget werden kann, und dieses Silber ist also allem andern Gebrauch entnommen. Muß nicht alles das einen sehr merklichen Mangel in rohem Silber zuwege bringen? Der Mangel ist ein unmittelbarer Vorläufer der Theurung. Der Kaufmann merkt nicht so bald, daß eine Waare mehr als gewöhnlich gesucht wird, so fängt er an, sie im Preise zu erhöhen. Ja man trägt ihm den höhern Preis wol selber an; Und von dieser Erhöhung ist nichts in der Welt, selbst das Geld nicht, welches der Hr. Verfasser zu einem Maaßstock aller andern Waaren machen will, ausgenommen. Ungeachtet des erhöheten Silberpreises waren dennoch vor einiger Zeit die Dritteln an einigen Orten so hoch gestiegen, und sind es zuweilen noch, daß man vielleicht Vortheil dabey hat, wenn man aus gekauftem Silber nach dem Leipziger Fuß Drittel schläget. Mich dünkt also, Vernunft und Erfahrung beweisen zu klar, daß der Prägeschatz keine Verhöhung des Silberpreises machen könne, und also wäre meiner Meynung nach, auch dieser zweyte Grund des Hrn. Verf. vernichtet.

Ueber den §. 28. 29.

§. 73. So sehr ich in dem vorigen für die Rechtmäßigkeit des Abzugs der Münzkosten gestritten habe, so sehr finde ich Ursache, mich der sogenannten Scheidemünzen gegen den Hrn. Verf. anzunehmen. Ich finde in dem angenommenen Unterscheide zwischen harten und Scheidemünzen so viel willkührliches, daß ich mich über die Verwirrungen, die daraus in dem Münzwesen entstehen, gar nicht wundere. Sie sind meines Erachtens nothwendige Folgen davon, und ich halte den angenommenen Unterscheid zwischen harten und Scheidemünzen, und die mit den letztern beliebte Vergünstigung, solche schlechter auszuprägen, für die wahre Eröffnung der Thür, durch welche das Verderben des Münzwesens eingedrungen ist.

§. 74.

§. 74. Man betrachte die Absicht des Münzens, und also das wahre Wesen des Geldes! Kann man etwas darinn finden, woraus bey uns der Gedanke entstehen könnte, daß eine Sorte Münze gemacht werden dürfe, welche mit den andern in keinen genauen innerlichen Verhältniß stehet? Meine Seele ist schlechterdings unfähig, einen solchen Gedanken zu erzeugen. Sie kennet die Scheidemünzen nur aus einer Offenbarung. Und wenn sie anfänget, ihren Ursprung aufzusuchen, so kommt sie am Ende zu eben der Quelle, woraus das jetzige Verderben des Münzwesens geflossen ist.

§. 75. So groß die Bequemlichkeit im Handel war, wenn man Gold und Silber in Geld verwandelte, so sichtbar war es doch auch zugleich, daß neue Unbequemlichkeiten daraus entstünden, wenn man lauter kleine Stücke ausmünzte. Eben so sehr leuchtete es in die Augen, daß man öfters in eben der Unbequemlichkeit, welche rohe Metallen mit sich führen, seyn würde, wenn man lauter große Stücken aus Gold und Silber machen würde. Was war zu thun? Man mußte große und kleine Stücke ausmünzen. Die Natur der Sache führte einen jeden dahin, ein Stück Geld, um eine kleinere Münze herauszubringen, zu halbieren. Eine jede Helfte wurde eine neue Münze, welche wieder in die Helfte getheilet ward, und das ging immer so fort, bis auf die allerkleinste Münze. Die sich selbst gelassene Vernunft kann hier keine Erlaubniß finden, daß von einer gewissen Abtheilung an, zwey halbe Theile dem ganzen in allem Betracht ungleich seyn dürfen. Sie betrachtet dies als einen wahren Widerspruch. Wie, wenn man in der Geometrie eine Ruthe in Schuh, und den Schuh in 10 Zolle eintheilet, dabey aber sagen wollte, ein jeder Zoll dürfte nicht genau den zehnten Theil eines Schuhes ausmachen. Die sich selbst gelassene Vernunft kann ferner nicht finden, daß man, ungeachtet ein Stück noch theilbar genug ist, mit weiterer Theilung einhalten; und dagegen das erste das beste, was einem in die Hände kommt, nach Willkühr ergreiffen, und schöpferisch sprechen dürfe: sey das, was du nicht bist. Sie siehet nichts weiter als dieses: daß man bey allen Münzen ohne Unterscheid eben dieselbigen Regeln beob-

achten

achten müsse, die ich oben (§. 45. u. f.) vestgesetzet habe, daß man nichts, als die Münzkosten, davon abziehen müsse; daß, wenn zu kleinern Münzen mehre Münzkosten, als zu großen, erfordert werden, diese, aber nichts mehr, davon abzuziehen allerdings erlaubt sey; daß solches sowol die Natur der Sache erfordere, als groß die Bequemlichkeit ist, welche aus kleinern Münzen entstehet; daß es nicht rathsam sey, unedlere Metalle zu substituiren, als bis die edleren in gar zu kleine Theile gehen würden; daß alsdann, oder wenn man auch schon bey größern Münzsorten damit anfangen wollte, die unedleren Metalle in eben dem fortgehenden Verhältniß, nach ihrem damaligen Werth gegen Silber ausgemünzet werden müßten. Das siehet die sich selbst gelassene Vernunft. Allein nun kommt ein fremdes Licht, welches sie verblendet.

§. 75. Wir wollen uns einmal in die Verfassung eines Dichters setzen, der Gesichter hat. Wir sehen nunmehro einen gewissen Finanzmeister, der in seinem Cabinette sitzt, und Projecte zu außerordentlichen Gewinnsten macht. Wenn, sagt er bey sich selbst, ein Land mit keinem andern in Gemeinschaft, Verkehr oder Handel stünde, so käme es nur bloß auf die oberste Gewalt an, was sie für eine Materie zu ihren Münzen erwählen, und was sie denselben für einen Werth beylegen würde. Hier im Lande wird eine Menge von einheimischen Waaren gezeugt und abgesetzt. In Ansehung dieser Waaren ist es eben so gut, als wenn wir mit dem übrigen Theil der Welt nichts zu thun hätten. Brauchen wir denn, in dem zum Verkehr mit diesen Waaren erforderlichen Gelde uns nach dem Münzfuß anderer Völker zu richten? Keinesweges. Gut. Wir wollen demnach, so viel Silber, als sonst zu 100000 Rthlr. erfordert wird, einschmelzen. Wir wollen die bisher gebräuchlichen Namen und Stempel behalten, wir wollen sie aber auf geringere Stücken Silber setzen. Der gemeine Haufe richtet sich nur nach dem äußerlichen. Und damit ihm der Unterscheid der vorherigen und jetzigen Größe und Schwere der Münzen nicht anstößig sey, so wollen wir beydes mit Kupfer ersetzen. Auf solche Weise werden wir 150000 Rthlr. aus so viel Silber machen, als sonst zu 100000 Rthlr. erfordert ist, folglich werden wir mit 8333$\frac{1}{3}$

Mark

Mark fein Silber so viel ausrichten, als wir sonst nur mit 12500 haben ausrichten können. Andere können sich nicht darüber beschweren. Denn dieses Geld ist bloß zum Gebrauch dieses Landes bestimmt. Gesagt, gethan. Man münzt, der Unterthan muß es nehmen, und der Nachbar nimmt es, weil man es ihm giebt, weil es rund, von gehöriger Größe, und recht glänzend ist. Das geht gut. Allein das Geld wird roth, und der Nachbar siehts. Man schreyt, man klagt, man kommt zusammen. Wie, sagt jener neue Münzerfinder, was geht euch unser Geld an? Es ist nicht für euch, sondern nur für uns. Es soll mit unserm Willen nicht über die Grenze kommen; und innerhalb der unsrigen werdet ihr uns doch keine Gesetze vorschreiben. Was ist gegen diese Wahrheit einzuwenden? Nichts. Ja wohl, sagt ein jeder, und mancher schon in der Hoffnung eines gleichen Profits: Geld nach Willkühr für sein eigenes Land zu schlagen, muß einem jeden erlaubt seyn. Es muß aber nicht über Scheiden und Grenzen kommen; wir wollen es zum Unterscheide mit dem Namen der Scheidemünze bemerken. Nun ist die Scheidemünze gebohren. Allein wie macht man es, daß sie nicht über die Grenzen kommt? Damit dieses vermieden werde, sollen nach dem willkührlichen Fuß nur kleine Münzen geschlagen werden. Aber was heißt klein? Der größte heutige Flügelmann ist klein gegen einen Goliath. Man streitet also über das, was hier klein seyn soll, man legt von einer Seite zu, und läßt von der andern Seite ab, und endlich wird man eins, daß ein 2 Ggr. Stück das größeste unter den kleinen seyn soll. Aber warum denn ein 2 Ggr. Stück? Liegt in dem 2 Ggr. Stück etwas, wodurch es verhindert wird, über die Grenzen zu kommen? Das weiß ich nicht. Genug, man münzt nur für sein eigenes Land Scheidemünze. Aber die Scheidemünze findet den Weg in 2 Ggr. Stücken so gut, als in größern Münzen über die Grenze, und schicket das gute Geld an ihrer Statt wieder zurück, welches in kurzer Zeit gleichfalls in 2 Ggr. Stücken Scheidemünze wieder zum Vorschein kommt, und den Weg des ersten mit gleichem Glücke wandert. Was thun denn andere hiebey? Einige verbieten bey allen nur möglichen Strafen, die Scheidemünzen ihrer Nachbaren über die Grenzen zu bringen. Allein der Landmann muß seine Producten an diesen Ort

 führen.

führen. Er fordert Drittel, er fordert Gold, umsonst, man hat nichts als Scheidemünze. Was soll er thun? Ich meyne, er muß sie nehmen. Kann es ihm sein Herr wehren? Wie ist es möglich? Er müßte ihm verbieten, dasjenige zu verkaufen, woraus er seine Pacht bezahlen, und wovon er leben muß. Dieses Geld bringt er zurück. Man würde ihm die Gurgel zuschnüren, und er andern Leuten wieder, wenn er sein gewonnenes Geld nicht ausgeben, und ein anderer es nicht annehmen dürfte. Die Unterthanen vergleichen sich also stillschweigend einmüthig, sich an die Patente ihres Herrn nicht zu kehren, und das gehen zu lassen, was sie nicht ändern können. Brauche ich Erfahrungen anzuführen, die jedermann weiß? Andere arbeiten diesem Uebel mit gleichen Waffen entgegen. Sie fischen selbst das gute Geld und rohes Silber in- und außer ihrem Lande auf, und machen Scheidemünze daraus, recht in der Absicht, daß es nicht diesseits der Scheide bleiben soll. Sie fühlen das Uebel wenigstens nicht so stark, als wenn es ihnen von einem andern zugefüget wird, und sie sind noch dazu so glücklich, daß sie ihren Vortheil mit von denjenigen ziehen, welche nichts anders thun, als daß sie Gesetze mit Gesetze beschützen wollen. Allein wie schwach dieser Damm sey, und wenn er auch doppelt und dreyfach wäre, solches zeiget die Erfahrung. Das Gesetz von der Scheidemünze ist da, und die Scheidemünze ist allenthalben, wo sie nicht seyn soll, zum Trotz des Gesetzes, und zum Trotz des ihr beygelegten vielbedeutenden Namens. Endlich ziehen selbst diejenigen, die das Gesetz errichtet haben, die Larve völlig ab. Was hat man für einen Grund, heißt es, daß wir nur 2 Ggr. Stücke nach unserm willkührlichen Fuß sollen schlagen lassen? Machen nicht zwey 2 Ggr. Stücke 4 Ggr.? Warum sollten wir nicht die zwey Stücke in eines zusammenschmelzen? Es geschicht, und so bekommt man nach demselben Fuß 4 Ggr. Stücke, und endlich alles, was man will. Geht hier nicht alles ungemein natürlich zu, so natürlich, daß es nothwendig so und nicht anders kommen kann? Wir wollen uns bemühen, die besondern Quellen noch eigentlicher aufzudecken.

§. 76. Die Begierde, mehr Vortheile zu erlangen, als man auf dem Wege, welchen selbst die Natur der Sache verzeichnet, haben kann, ist der Anfang. Eine Abweichung von der ordentlichen Straße ist eine Unordnung. Eine Unordnung bringt natürlicher Weise andere Unordnungen hervor, und es ist ein wahrer Widerspruch, auf einem solchen Abwege eben die Vortheile beybehalten zu wollen, welche nur mit dem richtigen und gebähnten Wege verbunden sind.

§. 77. Der Satz ist falsch, daß wenn ein Land mit keinem andern in Gemeinschaft, Verkehr oder Handel stünde, es nur bloß auf die oberste Gewalt ankomme, was sie für eine Materie zu ihren Münzen erwählen, und was sie denselben für einen Werth beylegen wolle. Auch selbst unter diesen Umständen schickt sich nicht eine jede Materie zu Münzen. Sie muß nothwendig einige der Eigenschaften an sich haben, welche wir bey Gold und Silber finden. Sie muß vorzüglich selten, und dauerhaft seyn. Ihr einen bestimmten Werth beyzulegen, geht noch weniger an. Die oberste Gewalt kann ihr zwar einen Namen, aber keinen gewissen Werth geben. Ein Einfall, den nur der Schmeichler eines Regenten, welcher glaubet, dem Meere Fesseln anlegen zu können, zu beweisen unternehmen wird.

§. 78. Es ist eben so falsch, daß ein Land, in Ansehung derjenigen Waaren, welche es hervorbringt und verbrauchet, mit den übrigen Theilen der Welt nichts zu thun habe. Lasset das Geld, welches für diese Waaren gehoben wird, durch 10. Hände gehen, endlich wird es doch an jemanden kommen, der sich genöthiget siehet, es ausser Landes zu bringen. Alles dieses sind Sätze, welche der Habsucht gemäß sind. Sie hat noch nie richtig gedacht.

§. 79. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß ein Staat dem andern nicht vorschreiben könne, wie er münzen solle; aber was hofft man denn für Nutzen davon, mit einem Staat Verträge zu machen, welche ihm die Hände binden sollen, nach seinen Grundsätzen nicht, sondern

nach den Grundsätzen der andern, zu handeln. Gehet er dergleichen Verträge ein, so ist es gewiß, daß er schon ein Mittel siehet, seine Absicht doch zu erreichen. Und gesetzt, man fesselte ihn so, daß seine Absicht vereitelt würde, wird der Vertrag gehalten werden? Das unverletzliche Beste seines Landes, welchem durch keinen Vertrag geschadet werden mag, wird allemal eine rechtmäßige Ursache seyn, den Vertrag wieder aufzuheben. Was soll man thun? Soll man ihn verklagen? Ja ohne Zweifel, das ist das beste.

§. 80. Nichts wundert mich mehr, als daß man so gar durch Verträge eine Art von Vergünstigung ertheilet, außerordentlich schlechte Münzen zu prägen. Kann man das einem Regenten nicht wehren, was braucht es denn eine besondere Erlaubniß, eine Erlaubniß, die dasjenige in der That rechtfertiget, was man doch zu gleicher Zeit als ein Uebel von sich zu entfernen suchen will.

§. 81. Noch mehr. Man schränket diese Erlaubniß bis auf eine gewisse Stuffe der Münze ein. Diese Stuffe hat nichts in sich, warum eben sie, und keine andere, es seyn könnte. Sie zeigt es auch in der Wirkung, daß sie eben so geschickt sey, als eine andere, das gefürchtete Uebel auszubreiten. Man hat also diese Stuffe ohne Grund angenommen, und es geht ihrer Bestimmung also, wie einem Hause, das ohne Grund aufgeführet worden.

§. 82. Man glaubt indessen bey alle dem, dem Einbruch dieser zu gleicher Zeit gebilligten und verworfenen Münze durch das Versprechen des Münzenden, daß sie nur Scheidemünze seyn, und dafür gehalten werden solle, zu steuren. Könnte man sich zu gleicher Zeit versprechen lassen, daß nur eine solche Summe, als zu dem einheimischen Verkehr nothwendig erfordert würde, und zu diesem kein ander Geld gebraucht werden sollte, so liesse sich die Erfüllung des Versprechens muthmaßen; allein da weder eins noch das andere versprochen werden kann, noch versprochen werden wird, so ist dieses ganze Versprechen umsonst. Die

natürliche Verbindung zweyer Länder macht es nothwendig, daß das Vergütungsmittel des einen in das andere übergehen muß, oder man muß Handel und Verkehr zwischen ihnen gänzlich aufheben. Wie ist es möglich, daß das eine von dem andern getrennet werden könne?

§. 83. Man versuche es: ob das Verbot der allerhöchsten Gewalt mächtig genug sey, das Wasser abzuhalten, daß es nicht den Berg hinabläuft. Geht das an, so glaube ich auch, daß man durch Verbote im Stande sey, fremdes untüchtiges Geld zurückzuhalten, ohne den Handel zwischen beyderseits Landen aufzuheben. Eine solche Beschaffenheit hat es nach meinen Begriff mit der sogenannten Scheidemünze. Wir haben uns mit ihrer Billigung in eine gewisse Verlegenheit gesetzet, und die Mittel, die wir dagegen anwenden, haben eben so viel Grund, als das Wesen der Scheidemünze selber. Wir müssen nun auch noch hören, was insbesondere unser Hr. Verf. für Begriffe von der Scheidemünze hat.

§. 84. „Die Scheidemünzen, sagt er §. 28., haben einen ganz „andern Endzweck, als die groben Münzsorten.„ Er beruft sich dabey auf den §. 25. Hier heißt es: „In weitläuftigem Verstande beleget „man auch dasjenige mit dem Namen des Geldes, was eigentlich nur ein „Hülfsmittel ist, daß der vorhin gemeldte Endzweck des Geldes zu allen „Zeiten, und unter allen Umständen desto bequemer erreichet werden kann.„ Ich finde hier, meiner Einsicht nach, eine große Verwirrung, und ich muß sie gleich bey ihrem ersten Eintritt aufhalten, damit nicht ihr weiterer Fortgang den angefangenen Knoten unauflöslich mache.

§. 85. Der Hr. Verfasser schreibt dem Gelde einen Endzweck zu. Unmöglich ist das so zu verstehen, daß das Geld selber einen Endzweck hege, so wie ein vernünftiges Wesen einen Endzweck heget. Der Verstand kann nur dieser seyn: Daß die Völker bey der Einführung und dem Gebrauch des Geldes einen Endzweck haben. Das Geld selbst ist also nur ein Mittel, diesen Endzweck zu erreichen. Ist nun die sogenannte Scheidemünze auch ein Mittel, eben den Endzweck zu erreichen, welchen

die Völker bey Einführung und dem Gebrauch des Geldes haben, so ist sie, in so ferne sie als ein gleichmäßiges Mittel zu eben dem Endzweck angesehen wird, von dem eigentlich so genannten Gelde nicht unterschieden. Beyde sind Mittel zu einerley Zweck.

§. 86. Allein, was der Hr. Verf. gesagt hat, das nimmt er noch in eben dem §. am Ende wieder zurück. Anfangs sagt er, die Scheidemünze sey ein Hülfsmittel, zu dem Endzweck zu gelangen, den man bey dem Gelde hat. Am Ende heißt es: Die Scheidemünzen **hingegen** haben **nur** den Endzweck, daß man u. s. w. Es ist in meinen Augen der vollkommenste Widerspruch, daß A. ein Hülfsmittel zu B., und doch zugleich **nur** ein Mittel zu C. seyn könne, ob ich gleich sehr wohl begreife, daß A. **hauptsächlich** ein Mittel zu C., und doch auch ein Nebenmittel zu B. seyn könne. Vielleicht ist dies die Meynung des Hrn. Verf. gewesen. Wir wollen versuchen, ob wir auf solche Art den Schlüssel zu einem mir noch zur Zeit verschlossenen Räthsel auffinden können. Ist das die Meynung des Hrn. Verf., so muß der Hauptendzweck der harten Münzsorten von dem Hauptendzweck der sogenannten Scheidemünzen wesentlich unterschieden, und diese müssen nur zufälliger Weise jenen zur Erreichung ihrer Absicht behülflich seyn. Wir müssen also beyder Hauptendzweck betrachten.

§. 87. Ich muß gestehen, daß ich unvermögend bin, mir einen bestimmten Begriff des eigentlichen Endzwecks der Scheidemünzen aus den Sätzen des Hrn. Verf. zu machen. Denn a) sagt er §. 25: „Die „Scheidemünze sey **eigentlich nur** ein Hülfsmittel, daß der vorhin ge„meldete Endzweck des Geldes zu allen Zeiten und unter allen Umständen „desto bequemer erreichet werden kann.„ Noch in eben dem §. heißt es: „b) Die Scheidemünzen **hingegen** haben **nur** den Endzweck, daß man „die kleinsten Gewerbe damit bestreiten, und in allen Umständen und „Fällen der größern Gewerbe und Vergütungen sofort auseinander kom„men kann.„ Endlich sagt er §. 28: „c) Ihrem Wesen nach sind sie „bloß zu dem Gebrauch des Landes bestimmet.„ Hier haben wir dreyerley

Begriffe,

Begriffe, von denen der eine den andern immer aufhebet. Der Hr. V. wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich meine Meynung davon offenherzig entdecke. Der erste, in so ferne daraus der wesentliche Unterscheid der sogenannten Scheidemünze von der sogenannten harten Münze erhellen soll, ist ein bloßes Galimathias. Der andere bezeichnet eigentlich diejenigen Münzsorten, ihrem Wesen nach, welche nach unserm eigensinnigen Einfall nichts als ein Bastard von Geld seyn soll. Und der dritte enthält den Endzweck, welchen wir mit diesem Geschöpf unsrer Einbildung, der Natur der Sache zum Troz, erzwingen wollen. Es steht dem Hrn. Verf. frey, von mir zu sagen was er will, wenn ich dieses nicht beweise. Ehe ich mich aber dazu anschicke, muß ich die noch hieher gehörigen Begriffe des Hrn. Verf., die ich noch nicht angeführet habe, dazu nehmen. Ich sehe mich dazu um desto mehr gezwungen, da er sich in seiner ersten Erklärung der Scheidemünze auf einen vorhin gemeldten Endzweck des Geldes beziehet. Diesen finden wir §. 24.

§. 88. „Der Endzweck des Geldes aber, sagt er daselbst, wie es „sich aus der vorhergehenden Erörterung von selbst an die Hand giebt, ist, „daß es der höchste und allgemeine Werth aller Dinge seyn soll, und be„sonders bey denen benachbarten Völkern, mit welchen wir Commercien „und Zusammenhang haben, als ein Vergütungsmittel der Güther, die „wir von ihnen erhalten, gebrauchet werden kann.„ Im Vorbeygehen muß ich hiebey sofort anzeigen, daß ich nicht verstehe, was der höchste und allgemeine Werth aller Dinge sey. Es ist mir dieses um desto unbegreiflicher, da dieser höchste und allgemeine Werth aller Dinge von dem allgemeinen Vergütungsmittel anderer Güther dem Anschein nach unterschieden seyn soll. Doch verhoffentlich kann man diesem höchsten und allgemeinen Werth aller Dinge geruhig vorbeygehen, ohne daher Hinderungen im Fortgange zu befürchten, denn ich finde seiner in der Erklärung des Geldes nicht gedacht. Diese ist §. 14. folgendergestalt gegeben: „Unter dem Gelde verstehet man in gewisse Form gebrachte Stücken Gold „und Silber, auf welchen, nach dem glaubwürdigen Zeugniß der obersten „Gewalt, der darinn befindliche wahre Werth oder Gehalt bemerket ist,

„damit

„damit man sich derselben bey Fremden und Einheimischen als ein allge„meines Vergütungsmittel aller Arten von Güthern bedienen könne.„ Was ich bey dieser Erklärung zu erinnern habe, findet sich oben §. 4. u. f. Doch darauf wird es gegenwärtig so sehr nicht ankommen. Hier muß ich nur bitten, darauf Acht zu geben, wie sehr der Hr. Verf. von seinen Grundsätzen abweiche. In der Erklärung des Geldes §. 14. wird der Endzweck so allgemein angegeben, so sehr er in dem §. 24. eingeschränket wird. Dort erstreckt sich der Endzweck des Geldes auf Fremde und Einheimische, und alle Arten von Güther. Hier hat er bloß die Fremden, und diejenigen Güther, welche wir von ihnen erhandeln, zum Gegenstande. Die Entscheidung des Streits über die Scheidemünze hänget davon ab, welches von beyden man zum Grunde setzet. Welches soll denn nun Recht seyn? Vermuthlich wird der Hr. Verf. selbst seine zuerst gegebene Erklärung nicht sinken lassen, wenigstens muß ich es glauben. Die Wahrheit selbst fordert es.

§. 89. Dieses nun vorausgesetzt, so ist der Endzweck des Geldes die Vergütung aller Arten von Güthern, die wir von Fremden und Einheimischen erhandeln. Da diese Güther von allerhand Art, folglich von hohem, niedridrigerm, und ganz geringem Werthe sind, so muß das Vergütungsmittel auch darnach eingerichtet seyn. (§. 75.). Wäre es nun nicht ein offenbarer Widerspruch, wenn man sagen wollte: die ganz geringen Vergütungsmittel gehöreten nicht zu dem Geschlecht der Vergütungsmittel. „Sie wären eigentlich nur ein Hülfsmittel, daß der End„zweck der hohen Vergütungsmittel zu allen Zeiten und unter allen Um„ständen desto bequemer erreichet werden könnte.„ Das erste ist, wie gesagt, ein Widerspruch, und das letzte ein Galimathias. Ein Vergütungsmittel ist so gut ein Vergütungsmittel, als das andere. Sie haben alle einerley Endzweck, und einjeder erfüllet denselben auf einerley Art nach dem Maße seines besondern Wesens, wodurch es sich von den übrigen Arten der Vergütungsmittel unterscheidet. Ist es nicht seltsam, eine gewisse Art dieser Vergütungsmittel herauszunehmen, und zu sagen: Das soll kein Vergütungsmittel mehr heissen, sondern ein bloßes Hülfs-

mittel des Vergütungsmittels. Und warum wählt man just diese Art, und keine andere? Ist nicht ein 4 Ggr. Stück gegen ein 8 Ggr. Stück, und ein 8 Ggr. Stück gegen ein 16 Ggr. Stück und so weiter, bis zu der größesten Art von Münzen eben das, was ein 2 Ggr. Stück gegen ein 4 Ggr. Stück ist? Und doch sollen nicht jene, sondern nur allein dieses, Hülfsmittel heissen! Was würde man demjenigen antworten, der da sagen wollte: Ein Zoll wäre keine Maaße, ein Quentchen wäre kein Gewicht; es wäre nur ein Hülfsmittel, daß der Endzweck der größern Maaßen und Gewichte zu allen Zeiten und unter allen Umständen desto bequemer erreichet werden könnte. Man muß ihm ernsthaft Recht geben, wenn der Hr. Verf. Recht hat. So viel von dem Satz a). Der Satz b) braucht keiner andern Erinnerung, als daß der Name der Scheidemünzen sich nunmehr eben so gut zu allen Arten von Münzen, die nicht die allerhöchsten sind, als zu 2 Ggr. Stücken u. s. w. schicke, und daß die ihnen eigene Art, so wenig sie, als die übrigen Münzsorten der 4, 8, 12, 16 Ggr. Stücke u. s. w., welche auch ihre eigene Arten haben, von dem ihnen gemeinen Geschlechte der Vergütungsmittel und dem damit verbundenen allgemeinen Endzweck ausschliesse; daß mithin die besondere Benennung von Scheidemünzen nichts mehr hinter sich haben könne, als daß sie nur einen gewissen Grad der Münzabtheilung bezeichnet, womit man aber so wenig einen andern Nebenbegriff verknüpfen kann, so wenig es möglich ist, den Endzweck zu erreichen, welchen die so genannten Scheidemünzen nach dem Satz c) haben sollen. Ich habe davon oben schon meine Meynung gesagt, und ich mag über eine Sache, welche vor jedermanns Augen ist, nicht mehr Worte verlieren. Ich erstaune nur darüber, wie der Hr. Verf., der so sehr über das Verderben des Münzwesens eifert, zu gleicher Zeit den Grund zu dessen Fortsetzung legen könne. Die Erfindung der Scheidemünze mit ihren Gesetzen war die Erfindung des Münzverderbs, und gleichwol will der Hr. Verfasser jene beybehalten wissen. Ich will nur dieses noch mit ganz wenigem berühren.

§. 90. „Die Scheidemünze, sagt er §. 28., würden gar keinen „innerlichen Gehalt bedürfen, sondern ganz und gar aus unedlen Metal-

„len bestehen können, wenn sie nicht ein gewisses Verhältniß zu den gro„ben Münzsorten, deren Hülfsmittel sie sind, behalten müßte.„ Wer kann alle diese Sätze mit einander verbinden? Das Hülfsmittel habe ich, wie ich glaube, in seiner wahren Gestalt gezeigt. Dieses Hülfsmittel soll nun gar keines innerlichen Gehalts bedürfen. Ich will aus eben dem Grundsatz beweisen, daß keine einzige Münzsorte, ausser die allerhöchste, eines innerlichen Gehalts bedürfe, weil alle andern nur Hülfsmittel sind. Das heißt eben so viel, als wenn ich sagte: eine Abtheilung einer Elle, eines Pfundes, einer Ruthe brauchten keiner bestimmten Größe. Es sind Hülfsmittel, welche nur in einem gewissen Verhältniß, das ist: in einem solchen Verhältniß mit dem Ganzen stehen, das einjeder nach Willkühr bestimmen kann, oder eigentlicher zu reden, welche in gar keinem Verhältniß mit dem Ganzen stehen. Sind dies nicht genau die Regeln, nach welchen Deutschland mit schlechten Scheidemünzen überschwemmet wird?

§. 91. Ja, sagt der Hr. Verf. warum leiden diese und jene Fürsten es, daß ein anderer Fürst **seine Policeyanstalten**, wie der Hr. Verf. die Aufhebung des Verhältnisses der Theile gegen das Ganze zu nennen beliebet, bis auf ihren Grund und Boden erstrecken? Aber darf man so fragen? Warum ist der Handel eine so eigensinnige Sache, daß er gegen alle Edicte taub ist, und seinen Weg so gut fortgehet, als er kann? Man hat keine Hoffnung, diesen Ungehorsam auszurotten, wenn man den Handel selbst mit Ländern, die nichts als Scheidemünze prägen, nicht aufhebet. Das ist meines Erachtens das einzige Mittel, den sechsten Grundsatz des Hrn. Verf. erfüllet zu sehen.

§. 92. Doch dieses Mittel wäre so schädlich, so wenig es meiner Einsicht nach nöthig ist, den Grundsatz des Hrn. Verf. anzunehmen. Um das rechte Gegenmittel gegen ein Uebel zu treffen, darf man nur auf die Quelle und die Natur des Uebels Achtung geben. Die Absicht eines Staats, der schlechtes Geld prägen läßt, es heisse nun Scheidemünze oder wie es wolle, ist diese, daß er mit wenigem Silber, und eben das

ausrichten will, wozu er sonst viel mehr hat anwenden müssen. Man vereitle ihm diese Absicht, man nehme seine geringste Münzen an, aber man mache es kund, wie viel sie in Entgegenhaltung der Münzen des Landes, wohin sie gebracht werden wollen, werth sey, und wie hoch sie bey den öffentlichen Cassen angenommen werden sollen; und man wegere sich nicht, sie in diesem Werth bey diesen Cassen anzunehmen. Geschicht das letztere, so wird der Unterthan sich bald darinn zu finden, und von der fremden Münze so viel mehr zu fordern wissen. Nun mag dieses fremde schlechte Geld so häufig ins Land dringen, als es will, dieses wird keinen andern Schaden davon haben, als daß es sich größere Beutels anschaffen muß. Denn hundert Reichsthaler schlecht Geld, nach ihrem innerlichen Gehalt betrachtet, nehmen mehr Platz ein, als eine gleiche Summe an gutem Gelde. Hätte einjeder Staat diese Wachsamkeit gegen einen andern gebraucht, der ihn mit schlechtem Gelde hätte belästigen wollen, man würde dieses Uebel in der Geburt erstickt, oder es wenigstens verhindert haben, sich über die Grenzen seiner Heimath auszubreiten.

§. 93. Allein, die Ausübung dieses Gegenmittels erfordert einen vestgesetzten Münzfuß. Wie aber? wenn ein Land entweder niemals einen gewissen Münzfuß gehabt, oder doch denselben nunmehro schon so verlohren hat, daß darinn alles Geld gilt, ohne daß man dasselbe nach einem gewissen Münzfuß beurtheilet?

§. 94. Es bedarf, wie ich hoffe, keines Beweises, daß sich ein solcher Staat je eher je lieber zu einem gewissen und beständigen Münzfuß entschliessen müsse. Allein, es frägt sich nunmehro: Was für einen Münzfuß muß er erwählen? Soll er so münzen, daß er von seinen Münzen nichts als die Münzkosten abziehet, oder soll er dabey auf Gewinn sehen? Das erste ist ein schwerer, das andere ist ein leichter Münzfuß. Die Welt hat sich darüber schon längst in zwo Partheyen getheilet. Wir wollen die Gründe von beyden Partheyen hören.

§. 95. Der schwere Fuß, sagen die Freunde desselben, ist der Vernunft, dem Recht, und Treu und Glauben gemäß. Dem Handelnden ist es um das angenommene allgemeine Vergütungsmittel, um Silber und Gold, zu thun. Der leichte Fuß weichet davon ab. Er giebt dem Handelnden in der That das nicht, was er ihm dem Schein nach giebt. So bald dieser Schein weggenommen ist, so ist derjenige, der es bekommt, ärmer, als er hat seyn wollen, und er empfindet es zu seinem Schaden, wenn er mit solchen Völkern zu thun hat, welche auf den innerlichen Gehalt der Münzen sehen. Man muß also den schweren Fuß auch da einführen, wo er nicht ist, damit das schlechte Geld verbannet, und Handel und Gewerbe auf einen dauerhaften beständigen Fuß gesetzet werde.

§. 96. Der schwere Fuß, sagen hingegen die Feinde desselben, ist allemal für das gemeine Wesen schädlich, weil er Theurung macht. Man kann, vermöge der Erfahrung, an Orten, wo kein schwerer Fuß angenommen ist, mit einem Reichsthaler leicht Geld eben so viel ausrichten, als mit einem Reichsthaler schwer Geld an denjenigen Orten, wo ein schwerer Fuß gilt. Es ist solches nothwendig. Denn wenn Pächte, Steuren und Abgaben in schwerem Gelde erleget werden müssen, so müssen Bürger, Krämer, Landleute u. s. w. sich ihre Waaren und Arbeit in schwerem Gelde bezahlen lassen, oder den Preis in leichtem Gelde steigern, wenn sie nicht zu Grunde gehen wollen. Da nun, wenn reines Silber und Geld als das wahre Vergütungsmittel aller andern Waaren angesehen wird, eine Sache theurer oder wohlfeiler ist, nachdem für eine Waare mehr oder weniger rein Silber bezahlet wird; und dann ein Reichsthaler schwer Geld, mehr Silber enthält, als ein Reichsthaler leicht Geld, so muß der schwere Münzfuß die Waaren nothwendig theurer machen. Diese Theurung muß auch die Hauptabsicht derjenigen seyn, welche für den schweren Fuß eingenommen sind. Denn sie wollen durch den schweren Fuß ein Land an Silber reicher machen, als es durch den leichten Münzfuß wird. Würden die Waaren durch den schweren Fuß nicht theurer, so würde durch denselben nicht mehr Silber und Geld in

ein

ein Land gebracht werden, als durch den leichten. Aller Vortheil davon würde dieser seyn, daß man wenigere Stücken Geld nöthig hätte. Aber auch jener Reichthum, wenn er zu erhalten wäre, würde in der That nur ein scheinbarer Reichthum seyn. Denn wenn man mit einem Reichsthaler in schwerem Gelde nicht mehr ausrichten kann, als mit einem Reichsthaler in leichtem, so ist man wirklich bey jenem nicht reicher, als bey diesem. Diejenigen aber, welche keine Steigerung ihrer Einkünfte vornehmen können, werden nothwendig arm, folglich stiftet der schwere Fuß gewiß Unheil im gemeinen Wesen, und ist also nicht einzuführen.

§. 97. Diese Parthey antwortet auf die Gründe ihrer Gegner: Der schwere Fuß wäre der Vernunft ein Zunder, aber nicht der Vernunft, welche auf dasjenige Acht hätte, was in der Welt wirklich vorginge, am gemäßesten; Den Handelnden wäre das Augenmerk auf reines Silber und Gold schon längst verrücket. Sie richteten sich nach den allgemeinen Einbildungen, und nähmen das an, was jetzo für das allgemeine Vergütungsmittel gehalten würde. Das wäre Geld, so wie es in der Welt überhaupt, und insbesondere an jedem Ort, wo man handelte, gäng und gebe wäre. Sie frügen nicht darnach, ob diese Einbildung der speculativischen Vernunft gemäß wäre, oder nicht. Sie wären mit dem sogenannten Schein zufrieden, und das, was man einen Schein nennte, hörte auf, ein Schein zu seyn, wenn man damit eben das ausrichten könnte, was man ehedem nur mit dem sogenannten Wirklichen auszurichten vermogt hätte. Und wenn der Schein erst weggenommen werden müßte, dafern man darunter verlieren sollte, so wäre es klar, daß man bey dem Schein nichts verlöhre, so lange er noch bliebe. Würde er weggenommen, so verlöhre man zwar, aber das geschähe auch nur an den Orten, wo ein schwerer Fuß noch beybehalten würde. Dies wären die wenigsten, und da die mehresten den leichten Fuß angenommen hätten, so wäre es unleugbar, daß man mehr gewönne, wenn man sich nach dem großen, als wenn man sich nach dem kleinen Haufen richtete. Der schwere Münzfuß erforderte ohnedem eine besondere Beschaffenheit des Staats. Er müßte das Heft der Handlung in Händen haben, und

die nothwendige Vorrathskammer vieler andern Länder seyn, oder widrigenfalls entweder seinen schweren Münzfuß oder seine Handlung aufgeben. Diese zöge sich nothwendiger Weise dahin, wo man am wohlfeilsten handeln könnte, oder, wo man mit dem sogenannten leichten Gelde eben das ausrichten könnte, wozu man an jenem Ort schwer Geld gebrauchen müßte. Einem jeden Staat also anzurathen, den schweren Fuß anzunehmen, wäre eben so viel, als wenn man einemjeden David anrathen wollte, die Rüstung Sauls anzulegen, welche er, wie es die ganz neuliche Erfahrung einiger bekannten Staaten lehrte, eben so bald wieder ablegen müßte, als er sie angeleget hätte.

§. 98. So viel ich die Sache einsehe, haben beyde Partheyen gewissermaßen Recht und gewissermaßen Unrecht. Um sich zu einer oder andern Parthey zu schlagen, darf man nur zuvorderst vestsetzen, in wie ferne man die Einführung eines schweren Fußes verlanget. Soll der schwere Fuß so eingeführet werden, daß bey den öffentlichen Cassen kein anderes, als schwer Geld, und zwar den Namen nach eben so viel, als bisher in leichtem Gelde gegeben worden, angenommen werden sollte, so sehe ich nicht, wie eine allgemeine Steigerung aller Waaren, mithin die Armuth aller derer, deren Einkünfte in leichtem Gelde auf etwas gewisses stehen, und überhaupt alle die Folgen, welche die Feinde des schweren Fußes voraussehen, vermieden werden können. Versteht man aber unter der Einführung eines schweren Fußes nichts anders, als eine öffentliche Kundmachung desjenigen Verhältnisses, welches das schwere Geld gegen leichtes hat, wobey es übrigens einemjeden frey bleibt, ob er seine Zahlungen, es sey bey öffentlichen Cassen, oder ein Privatgewerbe, nach diesem Verhältniß, aber ohne Verhöhung, zahlen wolle, so muß ich mich nothwendig für den schweren Fuß erklären. Dieser ist auf unwandelbaren Grundsätzen gebauet, dahingegen der leichte Fuß auf bloßer Willkühr ruhet. Die Einführung eines Münzfußes soll, nach meinen Maximen, nichts anders seyn, als eine Regel. Keine Regel muß aus der Luft gegriffen werden, sondern die Natur der Sache muß sie an die Hand geben. Es ist wahr, die Einführung eines schweren Fußes, so wie ich sie voraus-

setze,

setze, bereichert ein Land nicht, aber sie macht auch niemanden ärmer, als er ist. Der einzige Vortheil, den ich mir dabey zum Augenmerk setze, ist dieser, daß das gemeine Wesen nicht weiter im Dunkeln tappen, und für alle künftige Verschlimmerungen fremder Münzen, welche der Eigennutz vielleicht noch erdenken mögte, gesichert seyn möge. Zur Erhaltung dieser Absicht ist es eine nothwendige Folge, daß beständig Münzaufseher unterhalten werden, welche auf einejede fremde Münze Acht haben, und ihren Werth gegen den regelmäßigen Münzfuß bekannt machen müssen. Ich verlange hiebey gar nicht, daß ein Staat sich mit Geldschlagen nach diesem schweren Fuß übereilen solle. Es ist genug, wenn nur alle Jahr etwas, je mehr oder weniger, nachdem man seinen Vortheil im Silberhandel siehet, geschlagen werde, damit nicht das regelmäßige Geld in einer bloßen Idee bestehe. Die Menschen wollen in allen Dingen etwas Sinnliches haben. Ist nun solchergestalt das Münzwesen in einem Staat erst in Ordnung gebracht, und ist nach Verlauf einiger Jahre so viel Geld gepräget, als die öffentlichen Cassen das Jahr über erfordern, so habe ich nichts dawider, daß man allgemach, jedoch im Anfange nur bey einer einzigen Art der öffentlichen Cassen, das Gesetz einführe, daß kein anderes, als das im Lande geprägte Geld, angenommen werden solle. Mit der Zeit kann man dieses Gesetz allgemein machen. Diese Anstalt wird das fremde Geld in seinem Werth in eben dem Maaße erniedrigen, als es das einheimische erhöhet, und sie wird zugleich bewirken, daß das einheimische gute Geld stärker im Lande zusammen gehalten werde. Es ist nicht zu leugnen, daß hiedurch ein Theil derjenigen Folgen entstehet, welche die Feinde des schweren Fußes als schädlich ansehen. Allein, da die vorbesagte Anstalt nur nach und nach ihr Daseyn erlanget, so wird die Veränderung fast unmerklich, und überdem jedermann im Stande seyn, sich dagegen beyzeiten in Verfassung zu setzen, und am Ende wird das ganze Land sich dabey wohl befinden, es sey denn, daß es so beschaffen ist, daß kein Nachbar seiner nöthig hat. Ist ein Staat von der Art, so mag er nur sich aller Begierde begeben, das Münzwesen in seinen Grenzen zu ordnen. Nicht er, sondern die Nachbaren, sind in solchem Fall seine Gesetzgeber.

§. 99.

§. 99. Zum Schluß will ich noch einen Einfall zum besten geben, der vielleicht wichtig, vielleicht keiner Aufmerksamkeit werth ist. Ich halte dafür, daß man sich durch leichtes und durch schweres Geld Vortheil machen könne, nachdem die Oerter beschaffen sind, wohin man handelt. Ich will, daß man allem Gelde Eingang und Curs, selbst bey herrschaftlichen Cassen, verstatte. Dadurch wird sich in denselben Geld von allerhand Art befinden. Die eigentliche Landmünze soll nicht, wenigstens im Anfange, in großer Menge gepräget werden. Die Folge davon ist, daß die Münzbediente zu andern Geschäften Zeit übrig haben. Ein Theil ihrer Nebengeschäfte wird in genauer Aufsicht auf andere Münzen bestehen. Allein, auch diese Beschäftigung muß ihnen noch viel Zeit übrig lassen, die sie zu andern Dingen anwenden können. Alle diese Betrachtungen haben meinen Einfall erzeuget. Wäre es nicht eine nützliche und für das gemeine Wesen, besonders für den Handel nach auswärtigen Landen, eine sehr vortheilhafte Sache, wenn man mit dem Münzcollegio eine öffentliche Wechselbank verbünde, wo einjedweder gegen Bezahlung einer mäßigen Agio alle auswärtige Münzsorten, die seinem Gewerbe am zuträglichsten wären, ausgewechselt bekommen könnte. Es giebt mittelmäßige Länder, wo eine Menge Juden und Christen bloß vom Geldwechseln leben, und solches auf eine wucherliche Art treiben. Dies ist ein wahrhaftes Uebel für das gemeine Wesen, welchem man jedoch mit Verordnungen und Gesetzen vergeblich entgegen gehet. Die Wechselbank müßte im Stande seyn, wie ich denke, für eine weit geringere Provision, als ein Privatwechseler nimmt und nehmen muß, alle Münzsorten zu verwechseln, und diese geringere Provision würde mehr als alle Edicte gegen den wucherlichen Wechsel ausrichten. Diese Provision würde zugleich einen Fond zur Unterhaltung der Münzbedienten abgeben, und wenn ich das Münzen auf eigene Kosten noch auf einige Art für möglich halte, so wäre es vermittelst der Einkünfte dieser Wechselbank. Man kann dieses Project meinentwegen schlecht oder gar ungereimt nennen. Ich habe nichts dawider einzuwenden.

Ueber den §. 35.

§. 100. Die Bestimmung, wie viel löthig die Mark seyn solle, beweiset eben so gewiß, daß man bey den Münzen das Silber oder den innerlichen Gehalt nicht aus den Augen gelassen, so richtig auf der andern Seite daraus folget, daß man schon damals kein ganz reines Silber verlanget habe. Wie der Hr. Verf. die mit der Zeit erfolgte geringhaltige Ausmünzung der Groschen dem Prägeschatz zuschreiben könne, ist nicht wohl abzusehen, indem der erstaunliche Unterscheid zwischen 64. und 140. es den Augenblick verräth, daß man ein viel mehres, als den Prägeschatz, herauszubringen gesucht. Indeß beweiset auch dieses, daß man zu allen Zeiten auf einerley Art gedacht habe. Der Schein, der bloße Name einer Münze hat zu allen Zeiten Wirkung gehabt, und man hat davon zu allen Zeiten Nutzen zu ziehen gesucht.

Ueber den §. 37.

§. 101. Alles Uebel, was der Hr. Verf. hier von den sogenannten Scheidemünzen erzehlet, ist eine natürliche Folge ihres Daseyns. Allein, was heißt es, wenn der Hr. Verf. hier dem Einbruch der schlechten Münzen eine Vertheurung der Waaren Schuld giebt? Ich habe es oben für Wahrheit angenommen, daß durch den schweren Fuß Theurung gemacht werde. Welches von beyden ist wahr? Ich glaube noch immer das letzte, wenn Silber und Geld als das wahre Vergütungsmittel aller andern Waaren angesehen wird. Alsdann macht die Quantität des Silbers oder Geldes, welches man für die Waare hingeben muß, dieselbe theuer oder wohlfeil. So lange man nun nicht beweisen kann, daß man mehr wirkliches Silber oder Geld für eine Waare hingeben müsse, wenn jenes in eine schlechte, als wenn es in eine gute Münze gebracht ist, so lange fehlt noch der Beweis, daß schlechte Münze die Waare theurer machen. Es ist nur eine scheinbare Vertheurung, wenn man an schlechtem Gelde, dem Namen nach mehr zahlen muß, als an gutem Gelde.

Eine Sache, die 100 Rthlr. schlecht Geld kostet, ist nicht theurer, als eben dieselbe Sache, wenn sie mit 50. Rthlr. gut Geld bezahlet wird, wenn nemlich in diesen 50. Rthlrn. nicht weniger Silber steckt, als in jenen 100. Rthlrn. Dahingegen, wenn in den 100. Rthlrn. schlecht Geld noch weniger Silber steckt, als in den 50. Rthlrn. gut Geld, so ist in der That eben dieselbe Sache in gutem Gelde theurer, als in schlechtem. Hieraus ist, meines Erachtens, sonnenklar, daß sich die Freunde des schweren Fußes ebenfalls durch den Schein blenden lassen, wenn sie eine Waare, alsdann, wenn sie mit leichtem Gelde bezahlet wird, für theurer halten, als wenn man gutes Geld dafür zahlet. Ihre Meynung ist wahr, wenn an den Orten, wo ein schwerer Fuß gilt, das leichte Geld so geringe geschätzt wird, daß man auch nicht einmal das wahre Silber, das darinn steckt, vergütet. Dahingegen aber ist es auch ganz unstreitig richtig, daß man an Orten, wo ein leichter Fuß ist, in der That wohlfeiler lebt, als an jenen, weil an diesen Orten noch mehr vergütet wird, als das reine Silber ausmacht, gesetzt, daß man auch nach Einführung eines leichten Fußes dem Namen nach etwas mehr zahlen müßte, als man vorhin in gutem Gelde gezahlet hat. Dieses Plus wird nie bis an den vorigen wahren Gehalt hinansteigen. Und es wird allemal weniger ausmachen, je weniger man von Ländern, wo ein schwerer Fuß gilt, seine Waaren holet. Holt man eben so viel Waaren daher, als man dahin bringet, so balanciret sich Plus und Minus, und man hat weder Schaden noch Vortheil von dem leichten Fuß. Was mich betrifft, so setze ich den Schaden von leichtem Gelde nicht in eine Vertheurung, sondern darinn, daß man in der That den Begriff von einem allgemeinen Vergütungsmittel aufhebt, daß das ganze Münzwesen auf einen unbeständigen Fuß gesetzet, und alles von der Willkühr eines oder andern Regenten abhängig, mithin in den Handel eine Art von Mode eingeführet wird, welche nur so lange gilt, als derjenige sein Conto dabey findet, der sie erfunden hat. Laßt es seyn, daß das Münzwesen, wenn es auch nach den besten Grundsätzen getrieben wird, nichts anders, als eine Mode sey, so ist es doch eine von allen Völkern angenommene Mode, und wir können uns ohne eine Mode in diesem Stück nicht behelfen.

helfen. Jede Abschaffung oder nur Veränderungen bey derselben hat, wenigstens so lange, bis sich jedermann darnach richten gelernet hat, eben dieselbe Wirkung, als wenn wir ohne alle Mode wären. Und wenn man denn nur bey der einmal eingeführten neuen Mode bliebe, so hätte ich, wenn die Einführung einmal geschehen wäre, noch nichts dagegen einzuwenden. Allein der erste, der sie eingeführet hat, hat eben daher, weil er der erste gewesen, Vortheil dabey gehabt. Sein Vortheil hört auf, so bald jedermann Münzen nach seiner Mode machet. Was ist zu thun? Er muß eine neue Mode erfinden. Und hat er in der Münzmode so viel Auctorität, als Frankreich in der Kleidermode, so folgen ihm andere gewiß nach, theils langsamer, theils geschwinder. Während der Zeit muß einjeder sich in eben der Verlegenheit befinden, als wenn die Mode aufkäme, daß die Herren in Livree, und die Lakayen in ordentlicher Kleidung gingen. Man würde beständig in Gefahr stehen, eine Excellenz nach der alten und eine Excellenz nach der neuen Mode, mit einem: guter Freund, anzureden, und sich für einen Jacob als für eine Excellenz zu bücken. Dergleichen Misgriffe, welche gewissermaßen jetzo schon durch die Unordnung in der Kleidertracht wirklich veranlasset werden, sind in Ansehung dieser so lustig, als sie die ernsthafteste Betrachtungen in der Handlung verdienen. Um dieselben zu verhüten, verlange ich, daß man in dem Münzwesen bey der einmal angenommenen Mode bleibe; daß man solche so dauerhaft und beständig mache, als möglich ist, und daß man so vest und unbeweglich dabey beharre, als der Schweizer bey seiner Hose, und der Spanier bey seinem Wams. Geschicht das nur von Zween gegen Einen, so wird es dem Dritten mit einer neuen Münzmode so ergehen, als es Frankreich mit seiner Kleidermode ergehen würde, wenn wir es nicht schon für den Schöpfer der Moden einstimmig angenommen hätten.

Ueber den §. 38.

§. 102. Es kommen hier ein paar Punkte vor, welche sich vermuthlich bey Münzverständigen keine Betrachtung zuziehen, weil sie

einemjeden verständlich und begreiflich sind. Was mich betrifft, so rechne ich mich eines Theils nicht unter die Münzverständigen, andern Theils habe ich den Grundsatz, daß wir in der Münzwissenschaft eben so sehr, als in der Metaphysik, unsere Begriffe erklären und bestimmen, und nichts auf den guten Glauben, daß wir uns alle mit einander recht gut verstehen, annehmen müssen. Man erlaube mir also fürs erste, zu fragen: Was versteht man unter der Erhöhung des Silberpreises? Ich kann mir keinen andern Begriff davon machen, als diesen: Es ist eine Veränderung des bisherigen Verhältnisses zwischen Silber und allen andern Waaren, vermöge deren man für eine gewisse Quantität Silbers nunmehro mehr Waaren erhält, als man sonst erhalten hat. Wenn dies richtig ist, wie ist es denn möglich, daß die Preise aller Dinge gestiegen seyn sollen, worüber sich jetzo jedermann beschweret? Nach meiner Einsicht ist beydes wahr, allein wer das letzte sagt, der verknüpft mit seinen Worten ganz andere Begriffe, als jener. Ich führe dieses nur beyläufig an, um einen Wink zu geben, auf den Verstand seiner Worte desto genauer Acht zu haben, je mehr sie gäng und gebe sind, und je mehr uns also ein unbestimmter Gebrauch verführen kann. Ich komme nun zu der Erklärung der Verhöhung des Silberpreises zurück, und frage weiter: Wie es begreiflich zu machen sey, daß die Verhöhung des Silberpreises die Verlassung des Reichs-Münzfußes nothwendig gemacht habe? Konnte man nach dem dreißigjährigen Kriege für eine Cöllnische Mark Silbers mehr Waaren bekommen, als vorhin, so mußte man für den neunten Theil und einenjeden kleinern Theil dieser Mark, nach eben dem Verhältniß, mehr Waaren bekommen können, als vorhin. Aus was für Ursachen verließ man denn diese Art der Eintheilung einer Cöllnischen Mark? Ich sehe hievon entweder gar keinen, oder einen bloßen Scheingrund, welcher gleichwol vermögend gewesen seyn müßte, die scharfsichtigsten Augen zu verblenden. Nach meiner wenigen Einsicht und der Veranlassung, die mir unser Hr. Verf. dazu giebt, müßte es so zugegangen seyn. Man hat das wahre Wesen des Münzens vergessen. Anstatt es nur eine bequeme Eintheilung der von allen Völkern angenommenen allgemeinen Vergütungsmittel seyn sollte; so hat man sich einfallen

lassen,

lassen, vermittelst des Gepräges und des Namens den Werth der Münze oder das Verhältniß, welches sie mit andern Waaren hätte, zu bestimmen. Vielleicht erkläre ich mich durch ein Exempel deutlicher. Man hatte bisher für eine Elle Tuch, und tausend andere Dinge, einen Reichsthaler, oder den neunten Theil einer Cöllnischen Mark Silbers, erhalten können. Jetzt erhöhete sich das Silber im Preise. Man konnte also für eine Elle Tuch u. s. w. keinen Reichsthaler mehr bekommen, sondern man mußte etwa mit dem zehnten Theil einer Cöllnischen Mark zufrieden seyn. Diesem etwanigen zehnten Theil legte man nun den Namen eines Reichsthalers bey, damit man nach wie vor für eine Elle Tuch u. s. w. einen Reichsthaler bekommen könnte. So entstund nach der davon dem Anschein nach gemachten Vorstellung des Hrn. Verf. und meiner sich darauf gründenden Muthmaßung der Zinnaische Fuß, und hat diese Muthmaßung ihre Richtigkeit, so war das nach meinem Begriff ein Unternehmen, welches so wenig Nutzen als Bestand haben konnte. Dieses veroffenbarte sich auch eben so geschwinde, als man angefangen hatte, es ins Werk zu setzen. Der Silberpreis, wie unser Hr. Verf. erzehlet, erhöhete sich aufs neue, und man erfand aus eben der Ursache den Leipziger Fuß. Wird man nicht noch hundert Füße erfinden müssen, wenn man den Preis der Waaren gegen Münzen, wenigstens dem Namen nach, erhalten will? Man hätte sich dieses nicht einfallen lassen können, wenn man sich nicht überredet hätte, daß man auf diese Art die Münzen, mit unserm Hrn. Verf. zu reden, nach ihrem wahren Werth ausprägete, (man wiederhole hiebey oben den §. 5. u. f.). Man präge denn die Münzen nach ihrem wahren Werth; man muß sich aber alsdann auch gefallen lassen, immer neue Eintheilungen der Cöllnischen Mark, unter Beybehaltung der alten Namen, zu ersinnen, so oft das Verhältniß der Waaren gegen Silber sich verändert, es wäre denn, daß man vestsetzen könnte, daß von nun an bis zu ewigen Zeiten, eine Elle Tuch, u. s. w. nicht mehr, als der zwölfte Theil einer Cöllnischen Mark, gelten solle. Und da dieses noch zur Zeit nicht geschehen ist, so bewundere ich, daß seit 1690. nicht schon zwanzig neue Münzfüße aufgekommen sind, da der Zinnaische sich nur einige wenige Jahre erhalten

 hat.

hat. Bis dahin weiß ich eben so wenig, wie man nach solchen Grundsätzen eine einzige Erfindung einer neuen Eintheilung der Cöllnischen Mark tadeln könne, sie sey auch beschaffen, wie sie wolle. Mein Vater, der von der willkührlichen Mode seines Vaters abgewichen ist, kann mich vernünftiger Weise nicht tadeln, daß ich die seinige verlasse, und ebenfalls eine neuere annehme. Nur noch zwey Worte von dieser Sache. Hätte man von Anfang her die Mark Cöllnisch in zwölf Theile eingetheilet, so würde ich immer rathen, dabey zu bleiben; Und nun bin ich eben so unzufrieden, daß man von der Eintheilung in neune abgewichen ist. Man behalte die Eintheilung, die man einmal hat, und lasse im übrigen dem Handel seinen Lauf. Das Silber erhöhe oder erniedrige sich im Preise, so erhöhet oder erniedriget sich einjeder großer oder kleiner Theil der Mark immer mit. Was hilft es, daß man nach dem Leipziger Fuß dem zwölften Theil einer Mark den Namen eines Reichsthalers beyleget? Ist ein Reichsthaler nach dem alten Reichsfuß nicht dennoch immer Einviertheil mehr werth, wenn das Silber das wahre Vergütungsmittel ist? Und wenn man nun für eine Sache, für die man vorhin einen Reichsthaler nach dem Leipziger Fuß hat bekommen können, nicht mehr so viel bekommen kann, ist man denn nicht wieder da, wo man vor der Erfindung des Leipziger Fußes gewesen ist?

Ueber den §. 39.

§. 103. Es ist zwar meine Absicht nicht, mich in historische Umstände einzulassen, ich kann aber doch nicht umhin, zu bemerken, daß Mecklenburg, Hollstein, Hamburg und Lübeck, folglich in Ansehung der Handlung, der wichtigste Theil von dem Niedersächsischen Crayse, den Leipziger Fuß niemals angenommen haben.

Ueber den §. 42.

§. 104. Ich finde bey den vorhergehenden §§. nichts neues zu erinnern. Alle diese und künftige Veränderungen der Münzen erregen meine

meine Bewunderung nichts mehr, als eine jede Veränderung des Schnitts unserer Kleider, nachdem wir einmal angefangen haben, den ersten zu verlassen. Der gegenwärtige §. aber verdienet eine kleine Bemerkung. Widersprechen nicht diese von dem Hrn. Verf. angeführte Erfahrungen demjenigen, was ich oben §. 5. 7. behauptet habe? Ich meyne es nicht. Dorten habe ich gesagt: daß der NB. **wahre** Werth einer Münze sich nicht bestimmen lasse. Ich habe mir von dem Wort: **wahr** den Begriff gemacht. Es sey diejenige Verhältniß einer Münze gegen Waare, welche in der Waare und der Münze ihren Grund hätte, welche also von der Waare und der Münze selbst schon bestimmet, folglich von dem Regenten nicht sowol bestimmet, als vielmehr nur angezeiget würde. Eine solche Bestimmung habe ich für unmöglich erkläret. Es ist also mir dasjenige noch nicht zuwider, was der Hr. Verf. hier erzehlet. Alles dieses sind Geschichte, welche beweisen, daß man in Frankreich mit den Münzen umgehe, wie mit den Moden. Heute muß die kurze und morgen die lange Taille schön seyn. Die Möglichkeit solcher willkührlichen Gesetze in einem einzigen Lande habe ich nie geleugnet. Allein sie thun auch nichts weniger, als daß sie den wahren Werth einer Münze im allgemeinen Verstande, nemlich gegen Waare, bestimmen sollten. Es giebt gewisse Gegenstände, in Ansehung deren der Werth der Münzen bestimmet ist. Diese Bestimmung des Werths heben jene Gesetze auf, und bestimmen einen andern Werth. Es ist leicht zu erachten, daß diese Bestimmung eines neuen Werths sich von selbst auf vorgedachte Gegenstände einschränken, der Werth der Münzen aber, in Absicht aller andern Gegenstände, so bleiben werde, wie ihn Zeit und Umstände (§. 46.) mit sich bringen. Heißt nun dieses den Werth der Münzen bestimmen, so halte ich dafür, daß sie nicht allein möglich, sondern auch, daß ein Landesherr dazu befugt sey. Er thut darunter nichts mehr, als wenn er diejenigen Dinge, welche bisher einen bestimmten Werth gehabt haben, im Preise herunter setzt. Da dieses einem Regenten in allen den Dingen, die zur Policey oder seinem Eigenthum gehören, frey stehet, so verstehet es sich auch von selbst, daß er diese Bestimmung eines neuen Werthes auf keine andere Dinge erstrecken könne, und daß er dabey alle die Regeln

beobachten müßte, die er bey Einrichtung der Policey zu beobachten hat. Thut er das nicht, so verläßt er die Pflichten eines gerechten und billigen Regenten. Allein, eben in dieser Verlassung steckt der Nutzen für den Regenten, und also auch das Uebel, das sich daher auf so viel tausend ausbreitet. Was würde ein König von Frankreich für Nutzen davon haben, wenn er einen Louis d'or von 20. auf 24. Livres verhöhete, dafern er nicht vor wie nach sich einen Louis d'or bezahlen liesse, wo man ihm vorhin einen Louis d'or hat bezahlen müssen, er hingegen seine Bediente und andere, die etwas gewisses von ihm zu fordern haben, mit einem Louis d'or abspeisete, wo er ihnen 24. Livres zu bezahlen schuldig wäre. Dergleichen Münzgesetze sind ordentliche Beraubungen der Unterthanen, welchen man einen Mantel umgehangen hat, der so dünne ist, daß er die Schande derselben nicht bedecken kann, sondern sie vielmehr erst recht merklich macht. Es ist fast nicht zu glauben, daß jemand wünschen sollte, mit dieser französischen Münzverfassung beseliget zu werden. Ein Regent darf seine Unterthanen nur kurz und gut ausziehen. Es ist eben dasselbige.

Ueber den §. 43.

§. 105. In diesem §. findet sich eine Stelle, welche Erläuterung verdienet. Was will der Hr. Verf. damit sagen: „Unser Verlust muß „also desto größer seyn, wenn sie uns mit unserm schlechten Gelde bezah„len, und wir hingegen unser Silber und Gold in keinem andern Werth „anbringen können, als der Preis bey ihnen ist.„ Wer kann sagen, welches der Gold- und Silberpreis bey den Franzosen sey? Der Preis, der Werth setzt immer eine Vergleichung mit einer andern Sache voraus. Will der Hr. Verf. das Silber und Gold mit den Waaren in Vergleichung setzen, und verstehet er unter dem Gold- und Silberpreise das Verhältniß des Silbers und Goldes gegen Waaren in Frankreich, so muß seine Meynung diese seyn, daß man nur wenig Waaren für Silber und Gold in Frankreich bekommen könne. Er muß also solche Waaren in Gedanken haben, welche in andern Ländern auch, und zwar für weniger

Silber

Silber und Gold zu haben sind. Wenn dieses ist, so sehe ich zwar, daß die Handlung mit den Franzosen uns viel Silber und Gold wegnehmen muß, und, wenn die Franzosen blos auf den innerlichen Gehalt sehen, wir in schlechtem Gelde viel mehr Stücke nöthig haben, als in gutem; allein wie daher folgen könne, daß unser Verlust desto größer sey, wenn sie uns mit unserm schlechten Gelde bezahlen, das begreife ich nicht. Wenn sie unser Geld nur nach seinem innerlichen Gehalt, oder nach der Menge des Silbers oder Goldes, welches darinn steckt, annehmen, was zwinget uns denn, es von ihnen höher zurück zu nehmen, wenn sie uns Zahlung thun sollen? Ist ihre Handlung so beschaffen, daß sie uns dazu zwingen können, so werden wir immer denselben Verlust leiden, wir mögen münzen, wie wir wollen. Es wird immer darauf hinaus laufen, daß wir ihre Waaren theuer, und sie die unsrigen wohlfeil bezahlen.

Uber die §§. 44. 49.

§. 106. Ich bin mit den Hrn. Verf. wegen des Schadens aus dem unregelmäßigen Schlagen der so genannten Scheidemünzen, viel zu einig, als daß ich denselben überhaupt in Zweifel ziehen sollte. Ich billige diese Unregelmäßigkeit noch weniger, als er selbst. (§. 73. u. f.). Indessen muß ich doch wegen der vorgegebenen Theurung mich auf dasjenige wieder berufen, was ich oben (§. 101.) erinnert habe. So viel ist gewiß, daß diejenigen, deren Gehalt und Lohn in curanter Münze stehet, am meisten unter ihrer täglichen Verschlimmerung leiden. Denn Renten und Zinsen müßen ja in dem Gehalt abgetragen werden, in welchem die Capitalien stehen. Und da die Capitalien gewöhnlich in groben Münzen beleget sind, so gewinnen, bey geringen Scheidemünzen, die Capitalisten vielmehr, anstatt sie verliehren sollten.

Ueber den §. 51.

§. 107. Der Hr. Verf. äußert in diesem §. nach meiner Denkungsart, so richtige Grundsätze, daß ich nicht weiß, wie er sie mit den vorigen reimen könne. Er erkläret die Proportion des Silbers gegen Gold für eine Chimäre, welche in das Münzwesen keinen Einfluß hätte. Ich glaube das auch; allein wie will der Hr. Verf. diese Erklärung mit seinem dritten Grundsatz §. 16. vereinigen? Dieser heißt: „Die oberste Gewalt „muß sich mit dem Werthe des Goldes und Silbers nach den Verträgen „mit den benachbarten Völkern, oder **dem daselbst angenommenen „Preise** richten.„ Dafern sich noch etwas gewißes von dem Gold- und Silberpreise bey den Benachbarten sagen läßt, so ist es einzig und allein mit Zugrundelegung der Proportion, welche man bey den benachbarten Völkern zwischen Gold und Silber wahrnimmt. Allein der Hr. Verf. zeiget mit unwiderleglichen Gründen die Unbeständigkeit dieser Proportion, und nunmehro verstehe ich seinen dritten Grundsatz noch weniger, als vorhin. Ich finde noch etwas in diesem §., welches mir unbegreiflich ist. „Man hat, sagt er, sehr gründlich den Schaden ge- „zeiget, der sowol dem Regenten, als den Unterthanen, aus der Erhö- „hung des Silberpreises erwächset, und man hat dargethan, daß dieser „Nachtheil bey weitem nicht so wichtig sey, wenn man statt deßen den „Werth des Goldes erniedrige, um die gerechte und mit andern Völkern „übereinstimmende Proportion herauszubringen.„ Von dem Verhältniß zwischen Silber und Gold ist hier die Rede. Wenn man nun das Silber gegen Gold erhöhet, wird denn nicht in eben der Maße das Gold gegen Silber erniedriget? Und umgekehrt, wenn man das Gold gegen Silber erniedriget, wird denn nicht in eben der Maße das Silber gegen Gold erhöhet? Aber wozu dienet es, von dem Erhöhen oder Erniedrigen dieser Metalle in der Materie vom Münzwesen zu sprechen? Muß nicht der Hr. Verf. selbst gestehen, daß ihre Erhöhung und Erniedrigung von den Umständen des Handels abhängen? Sagt er nicht selbst: „Hat ein Land viele Landesproducte, die entweder die unumgängliche „menschliche Nothdurft oder die Eitelkeit in einem andern Lande nothwendig

„machen,

„machen, und die anderwärts nicht so gut und wohlfeil zu haben sind, so muß „sich der Ausländer wohl gefallen laßen, was ihm die Kaufleute für Gesetze „der Zahlung halber vorschreiben.„ Der Kaufmann ist es also, der nach den Umständen der Handlung den Werth der Metallen, mithin auch der Münzen, bestimmet. Der Kaufmann ist es, der nach den Umständen der Handlung heute den Werth eines Reichsthalers, eines Ducatens, erhöhet, und morgen erniedriget. Kann sich jemand vernünftiger Weise einfallen laßen, diesen Mercurius vermittelst eines bloßen Names einer Münze, wenn auch mit demselben ein gewißer innerlicher Gehalt auf das vesteste verbunden wird, fix zu machen? Man laße einem jeden das Seinige. Für die Münzstätte gehöret die Zerstückelung der Matalle, und die Bescheinigung ihres Gehalts, vermittelst des Gepräges; für die Börse die Bestimmung ihres Werths, welcher veränderlicher ist, als ein Chamäleon, welchen ein Wind, eine falsche Zeitung verändern kann, und welcher vollends in die äußerste Verwirrung geräth, wenn sich auch die Münzstätte in seine Bestimmung mischen will. Es ist meiner Meynung nach keine Wissenschaft einfacher und begreiflicher als das Münzwesen, und nichtes in größere Verwirrung und Unbegreiflichkeit gebracht, als eben dasselbe. In seiner natürlichen Lauterkeit gründet es sich auf eine einzige Regel: Stückelt und zeichnet. Das Stückeln setzt bekanntes Gewicht voraus. Dieses haben wir, es ist die Cöllnische Mark. Man nehme eine Haupteintheilung, welche man will. Mir ist es gleich, in neun oder zwölf Theile. Am liebsten aber wäre es mir doch, wenn es in acht oder sechszehen Theile geschähe. Theilet einjedes Hauptheil in die Hälfte, und einejede Hälfte wieder in die Hälfte, und so weiter fort, so weit ihr kömmen könnet. Machet von jeder Art so viel, als die Bequemlichkeit im Handel ungefehr erfordert. Setzet auf jedes Stück ein Zeichen seines Gewichts mit Zurechnung der Münzkosten. Verfahret mit Silber- und Goldmünzen auf gleiche Art, und überlasset die Bestimmung des Verhältnisses der silbernen und Goldmünzen gegen einander, und beyder gegen Waare, dem Handel. Ist etwas begreiflicher als dieses? Allein das Münzwesen ist ein wahrer Labyrinth ohne Ausgang, wenn man die Münzstätte zu einem Ort machen will, wo der Werth der Münzen,

 das

das ist, ihr Verhältniß gegen alle jetzige und künftige durch Natur und Kunst hervorgebrachte Waaren, an allen Orten der Welt bestimmet werden soll. Der erste Begriff von dem Münzwesen, aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist schon ein Widerspruch. Was anders, als lauter widersprechende Dinge, können die Folgen davon seyn? Und da derjenige, der seinen Münzen einen Werth bestimmen will, andern in der That Gesetze vorschreibet, so muß, einejede Münzstätte von der Art, sich von allen Orten her nothwendig Widerspruch zuziehen.

Ueber den §. 53.

§. 108. Was mich betrifft, so setze ich das Verderben des Münzwesens allein in den unglücklichen Grundsatz, daß das Gepräge des Geldes ein Zeichen seines Werths sey und seyn müsse. Ich habe hiervon schon so viel gesagt, daß man mich völlig verstanden haben wird. Indessen will ich die Sache noch von einer andern Seite vorstellen. Name und Gehalt müssen bey den Münzen, wenn es auf einem ordentlichen Fuß stehet, immer übereinkommen. Allein man verlanget, daß Name und Werth immer einerley seyn sollen. Das wollen die Freunde des leichten und des schweren Fußes. Wir haben (§. 102.) gesehen, wie jene selbst nach der Erzählung unsers Hrn. Verfassers, einen Münzfuß nach dem andern verlassen haben, aus keiner andern Ursache, als weil der bisherige Werth mit dem bisherigen Namen nicht mehr zusammen traf. Das Silber überhaupt, und mithin ein Stück Silber insbesondere, welches bisher den Namen eines Reichsthalers trug, war im Werth gestiegen. Man legte also den Namen eines Reichsthalers einem geringern Stück Silber bey, weil dieses Stück Silber seinem innerlichen Werthe nach jetzo eben so viel galt, als vorhin jenes. Und man veränderte, oder noch eigentlicher, man verlegte den Namen abermahl, da das Silber noch mehr im Preise stieg. Die Freunde des leichten Fußes wollen auch, daß der Name den Werth des Geldes anzeige; allein sie betragen sich dabey noch etwas anders. Anstatt daß jene so lange warten,

ten, bis das Silber wirklich im Preise gestiegen ist, so thun diese einen gewaltigen Schritt voraus, und legen einem gewissen Stück Silber vermittelst des Namens einen weit höhern Werth bey, als es jetzo hat. Und damit dieser Vorsprung nicht so sehr in die Augen falle, so sorgen sie nur für die Größe durch einen Zusatz von schlechtem Metall. Handeln beyde nicht aus einem Grundsatz, obwohl auf verschiedene Art? Der eine sagt nur: Man muß, um den Werth der Münzen zu bestimmen, sich mit dem Namen nach dem Werth richten, den das Silber würklich hat; der andere, man bestimmet den Werth des Geldes durch den Namen, den man ihm giebt. Es ist klar, daß beyder Grundsätze das ganze Münzwesen so wankend machen, als ein Rohr, das der Wind hin und her wehet; doch thut es der letztere unendlich mehr, als der erste. Dahingegen das Münzwesen vest wie ein Felsen stehet, wenn es nach meinen Grundsätzen getrieben wird. Das Silber sey theuer oder wohlfeil in einem Lande, es steige oder falle im Preise, es werde in oder außerhalb Landes gewonnen; die Münze kehrt sich an allen diesen Umständen nicht. Sie hat nur mit einer genauen und standhaften Stückelung und Bezeichnung des Gehalts zu thun. Den Werth empfänget das Geld erst außer der Münzstätte ohne Zuthun derselben, und was einmal ein Reichsthaler heißt, das bleibt ein Reichsthaler, wenn ich auch heute einen Ochsen und morgen nur eine Gans dafür kaufen könnte. Was können hier Silber und Bergwerke für einen Einfluß haben? Kann derjenige, der das Silber kauft, die Cöllnische Mark nicht eben sowohl in neun Hauptheile theilen laßen, als der, der es aus der Erde graben läßt? Ja, sagt man, diesem kostet eine Mark Silber so viel nicht, als jenem. Gut, so wird auch in seinem Lande mit einer Mark Silber, und folglich mit einem jeden Theil derselben, so viel nicht auszurichten seyn, als in jenem.

Ueber den §. 71.

§. 109. Ich denke nicht, das es nöthig sey, über die vorhergehenden §§. noch etwas mehres zu sagen. Ich müßte nur das vorige

wiederholen. Hier aber muß ich nur bemerken, daß, so wenig mir die eigentliche Münzverfaßung in Engeland bekannt ist, ich doch so viel für gewiß behaupten zu können glaube, daß niemand mehr als ein paar Guinee zum Reisegelde aus Engeland mit sich zu nehmen die Freyheit habe. Man erinnere sich dessen, was ich oben (§. 63.) bey einer solchen Verfassung für nothwendig gehalten. Uebrigens bediene ich mich hiebey mit bloßer Veränderung der Länder, der Worte des Hrn. Verf. §. 43.

„Ueber dies, wenn man Engeland so gerne nachahmen will, so „sollte man doch wenigstens darauf sehen, ob wir uns mit demselben in „einerley Umständen befänden. Hieran fehlet aber sehr viel. Engeland „hat seine Handlung in eine solche Verfassung gesetzt, daß fast alle „Europäische Völker mehr Waaren von ihm nehmen, als es von ihnen „nimmt. Es darf also kein baares Geld zu Bezahlung der Waaren in „fremde Länder schicken, oder die sogenannte Balance zahlen.„

Wenn also Engeland roh Silber und Gold mit seinen daraus geprägten Münzen von gleichem Werth schätzt, das ist, auf seine Kosten münzet, so verliehrt es nichts, oder sehr wenig dabey. Das Geld bleibt beständig im Lande, anstatt es aus andern Ländern in unermeßlichen Summen hinaus gehet.

Ueber den §. 71. u. f.

§. 110. Ich halte die Legierung nicht sowol für eine Ursache, als eine Wirkung des falschen Grundsatzes im Münzwesen (§. 105.). Es kann seyn, daß die Münzmeister dabey mehr gewinnen können; allein, so lange sie den Vortheil nicht alleine ziehen, so glaube ich auch, daß man ihnen allenfalls nur ein geringes Theil der Schuld beymessen könne.

Ueber den §. 79. u. f.

§. 111. Nach meinen Grundsätzen kann diese Ursache nicht Statt haben, indem ich gar keine Scheidemünzen zugebe. Wer sie annimmt, mag zusehen, wie er ihre unzertrennlichen Folgen zurückhalten könne. Was hilft es, über die gar zu große Menge zu klagen? Das zu viel und das zu wenig heißt gar nichts gesagt, so lange man nicht die rechte Maaße bestimmen kann.

Ueber den §. 84. 85.

§. 112. Hier bin ich mit dem Herrn Verfasser völlig eins, dafern er unter dem Gestatten des höhern Curses fremder Münzen nichts weiter verstehet, als die unterlassene Bekanntmachung ihres wahren Verhältnisses gegen die Landmünze, oder gar eine Annehmung derselben bey herrschaftlichen Cassen in einem höhern Verhältniß, als sie wirklich haben. Weiter aber muß sich die geforderte Nichtverstattung des Curses fremder Münzen nicht erstrecken. Denn ihr Curs im Handel ist keine Sache, die der Macht eines Staats ohne Nachtheil des Handels unterworfen seyn kann. Auch damit bin ich eins, daß man in Bestimmung dieses Verhältnisses auf die Münzkosten keinen Betracht nehme, (§. 61.), woselbst ich die Ursache des Unterscheids angeführet habe. Es soll das Verhältniß einer Münze gegen die andere, und nicht das Verhältniß einer Münze gegen roh Silber, bestimmet werden.

Ueber den §. 87-94.

§. 113. Dieser Raht in seinem ganzen Umfange ist eben so leicht gegeben, als unmöglich er, vermöge der täglichen Erfahrung, zu erfüllen ist. Man hat in mächtigen Staaten die Münzen,

ihnen lange nicht gleichender Staaten, verboten, man hat mit der Confiscation gedrohet, und sie wirklich vollzogen; allein nichts hat es geholfen. Das Geld ist im Gange geblieben, und man hat endlich gesehen, daß man es geschehen lassen müßte. Und hat nicht einjeder Staat, wenn sein Handel und Gewerbe nur einigermaßen von Wichtigkeit ist, tausend Mittel in Händen, seine Scheidemünzen wenigstens in der Nachbarschaft in Gang zu bringen? Ein Befehl, daß bey seinen Post- und andern Cassen, besonders an der Grenze, kein ander Geld, als seine von andern vielleicht abgesetzte Scheidemünze, angenommen werden solle, wirft die Absetzung mit einmal über einen Haufen, wenn nicht die Reisende und Benachbarte in eine noch härtere Contribution, als die schlechte Münze ist, gesetzet werden sollen. Wo ich nicht irre, so hat man ein solch Exempel schon wirklich erlebt. Aber was noch mehr ist. Man kann allenfalls zugeben, daß ein Verbot gegen die Scheidemünze, welche allererst einzudringen anfänget, etwas auszurichten vermögend sey; allein, was will man mit einem Verbot gegen eine Fluth von Scheidemünzen, die schon alles überschwemmet hat, ausrichten? Glaubt man, daß die Unterthanen, aus Respekt gegen ihrer Landesherrn Befehle, die fremden Scheidemünzen, womit sie schon beladen sind, ins Wasser werfen werden? Auf welche Art sollen sie sich denn ihrer entledigen? Will sie ihnen etwa ihr Landesherr abnehmen, und ihnen gute Münzen dafür wiedergeben? Und was setzen endlich diese Regeln voraus? Dieses, daß sich alle Staaten in Prägung der Scheidemünzen nach den Vorschriften des Herrn Verfassers richten, und aufhören, die gröbern Münzsorten eben so schlecht, wie die Scheidemünzen, oder, mit einem Worte, grobe Scheidemünzen auszuprägen. Soll man diese auch verbieten? oder ist es kein Uebel für ein Land, wenn es mit schlechten groben Münzsorten überschwemmet wird? Ich will von den übrigen Regeln insbesondere nichts mehr erwehnen. Ich halte sie überhaupt für unzulänglich, den damit vorgesetzten Endzweck zu erreichen, und zum Theil noch an und für sich für unmöglich, worunter ich besonders

den

den §. 93. rechne. Man müßte an jedes Stück Scheidemünze einen Fiscal binden, wenn diese Verordnung beobachtet werden sollte. Und welche ewige Wechseleyen würden daraus entstehen? Der Becker z. E. hebt fast nichts als kleine Scheidemünze. Er muß also erst ander Geld einwechseln, wenn er etwas über 2. Ggr. ausgeben wollte, u. s. w.

Ueber den §. 95.

§. 114. Ich habe die Ehre, recht sehr zu dieser Art von Lesern zu gehören, und die Gründe des Herrn Verfassers bewegen mich nicht, meine Gesellschaft zu verlassen. Ich finde vielmehr in dem von der Aufbringung der Münzkosten hergenommenen Grunde eine neue Bestättigung für meine Grundsätze, vermöge deren die Münzkosten von einer jeden Münze nach Proportion abgezogen werden sollen. Der Vorschlag des Herrn Verfassers kommt mir so vor, als wenn dem armen Mann etwas von seinem Brod entzogen werden soll, um die Tafel des Reichen desto herrlicher zu besetzen. Der arme Tagelöhner und Handwerker, die in Scheidemünzen bezahlet werden, sollen von ihrem Gelde so viel hergeben, daß die großen Capitalisten desto reichere Münzen in ihre Casse sammlen können. Derjenige, der leichtes Geld empfänget, leidet darunter, oder er leidet nicht. Ist das letzte, so münze man, wie andere. Was zerbricht man sich den Kopf über die Regeln des Münzens? Ist das erste, so frage ich, ob man die Unterthanen eines Staats für würdiger schätze, diesem Unglück unterworfen zu seyn, als den Fremden? Ich glaube aber überdem ganz deutlich zu sehen, daß der Herr Verfasser auf diese Art die Münzkosten entweder nicht aufbringen werde, oder falls er dieses will, seinen eigenen Regeln entgegen handeln, und ein Land mit Scheidemünze überschwemmen müsse. Nach seinem Anschlag muß sich die Scheidemünze, wenn sie die Kosten zu den harten

Münzsorten darreichen soll, verhalten, wie 1. zu 8. Wenn wir nun ein Land nehmen, welches 600000 Reichsthaler harte Münzsorten nach dem Leipziger Fuß erfordert, so müssen, um die Münzkosten dazu aufzubringen, 88500 Reichsthaler Scheidemünzen, die Mark fein zu 14 Reichsthaler gerechnet, ausgemünzet werden. Wird nicht das Land darunter ersticken? Allein, ich halte dafür, daß ein solcher Bewegungsgrund, wenn er auch die Erreichung der Absicht gewährte, uns nicht bestimmen könne, von der gebahnten und ebnen Straße abzugehen. Man muß in ein reines Wasser auch nicht das geringste Bächlein von Unreinigkeiten leiten. Wisset ihr nicht, sagt ein heiliger Mund, daß ein wenig Sauerteig den ganzen Teig versäuert? Aber noch eins. Mich dünkt, ich betreffe den Herrn Verfasser hier wieder auf offenbaren Widersprüchen. Der Herr Verfasser giebt als einen Grund, warum die Scheidemünzen schlechter ausgemünzet werden sollen, dieses an: Daß die Ausführung derselben wegen des gar vielen kleinen Verkehrs der Unterthanen benachbarter Staaten, nicht vermieden werden könnte. Wie? Ist die Ausführung guter Scheidemünzen wegen des Verkehrs benachbarter Unterthanen nicht zu vermeiden; wie ist denn das Eindringen schlechter Scheidemünzen zu verwehren, da es aus eben demselben Grunde entstehet? Und wenn die Ausführung vollhaltiger Scheidemünzen für einen Staat schädlich ist, so muß die Ausmünzung und die eben so wenig zu vermeidende Ausführung harter Münzsorten eben so schädlich seyn.

Ueber den §. 96.

§. 115. Ich bemerke bey diesem §. einmal, daß der Herr Verfasser hier den wahren und einzigen Grund des der obersten Gewalt zustehenden Münzrechts angiebt, und damit seinen oben §. 19. angegebenen irrigen Begriff davon selber zurücknimt; andern Theils,

daß

daß der Herr Verfasser hier selber zugiebt, daß das geprägte Silber 12. bis 15. pro Cent höher ausgebracht werden könne, als das rohe. Wir können diese Bemerkung sogleich nutzen.

Ueber den §. 97.

§. 116. Wie ist es möglich, daß der Herr Verfasser hier wieder, mit Erlaubniß zu sagen, auf den seltsamen Satz kommen könne, daß die oberste Gewalt in einem Staate seine Münzen nicht höher schätzen müsse, als roh Silber, da er doch den Augenblick vorher zugestanden hat, daß dieses oft 12. bis 15. pro Cent weniger gelte? Ich unterstehe mich, zu behaupten, daß bey diesen Umständen ein Regent durch die äußerste Verschwendung nicht so bald zu Grunde gehen würde, als wenn er der Regel des Herrn Verfassers folgte. Seine Verschwendung bereichert noch seine Unterthanen, welche ebenfalls verschwenden werden, und wenn nur dafür gesorget wird, daß nicht mehr Geld zum Lande hinausgeht, als hereinkommt, so befindet sich der Staat nur in dem Zustande eines Körpers, dessen Geblüt in einer heftigen Wallung ist. Der Hr. Verf. aber setzt ihn in den Stand eines Körpers, dem alle Adern geöffnet sind.

Ueber den §. 100.

§. 117. Aber besorgt der Herr Verfasser nicht, durch die Bezahlung des Stempels den Silberpreis eben sowol zu erhöhen, als seiner Meynung nach durch den Prägeschatz geschehen soll?

Ueber den §. 101.

§. 118. Das ist wahr, für roh Silber wird man bey diesen Anstalten nicht sorgen dürfen, sondern nur für geprägtes. Wie die Flut wird jenes kommen, und wie die Ebbe wird dieses wieder ab-

ziehen, und das so lange, als der Regent noch im Stande ist, die Münzer, welche er Regimenterweise wird halten müssen, zu bezahlen. Allein dieses wird ein Ende haben, und dann wird es immer Ebbe seyn.

Ueber den §. 102.

§. 119. Wenn von Bestimmung des Verhältnisses auswärtiger Münzen gegen die Einheimische die Rede ist, so habe ich nichts dawider, daß der Prägeschatz nicht in Betracht kommen müsse. (§. 61.) Allein, ich liesse es mir eher überreden, daß ich auf dem Kopf ginge, als daß eine Mark feinen Goldes und Silbers roh allemal eben den Werth, als in gemünztem Gelde, habe. Und wie kann der Herr Verfasser verlangen, daß man ihm dieses glauben solle? Er zeuget in dem §. 96. selbst gegen sich. Dort gestehet er, daß geprägtes Silber 12. bis 15. pro Cent höher ausgebracht werden könne, als roh Silber, und hier soll man ihm gar zu glauben, daß das rohe Gold und Silber gar öfters einen höhern Preis, als die Mark fein in gemünztem Gelde, habe. Mit Erlaubniß, das ist eine pure Unmöglichkeit, so lange es noch keine Unmöglichkeit ist, aus geprägtem Silber eben das zu machen, was man aus rohem Silber macht, und so lange geprägtes Silber eine höchstschätzbare, oder vielmehr unentbehrliche, Bequemlichkeit im Handel mit sich führet. Wenn der Herr Verfasser noch blos von den stark legierten, und also zu anderm Gebrauch fast unnütz gemachten Münzen behauptete, daß das darinn befindliche Silber nicht so hoch geschätzet würde, als roh, aber reines Silber, so hätte ich nicht viel dagegen zu sagen; allein, er gestehet, daß eben diese schlechten Münzen 12. bis 15. pro Cent höher ausgebracht werden, als roh Silber; und gute Münzen sollten zuweilen weniger werth seyn, als roh Silber? O sagts

nicht an zu Gath! daß man nicht anfange, noch viel schlechter zu münzen. Ich weiß dazu keine stärkere Aufmunterung, als diese.

Ueber den §. 103.

§. 120. Der Vorschlag in diesem §. ist so artig, daß es mir nahe gehen würde, wenn er Hinderung finden sollte, obgleich mein Vorschlag (§. 99.) dabey völlig auffliegen müßte. Aber, die Wahrheit zu gestehen, ich befürchte jenes. Wird nicht das solchergestalt gestempelte fremde Geld dadurch unfähig werden, in andern Ländern, besonders aber in seiner Heimath, zu cursieren? Hier wird man den Stempel für eine Beschimpfung ansehen, und das Geld in dieser veränderten Gestalt nicht erkennen wollen. Auf die Art setzet man sich der Gefahr aus, vermittelst des Stempels eine Menge schlechten Geldes mit sich anf ewig zu verknüpfen, ohne es wieder los werden zu können. Anstatt man also mit dem fremden schlechten Gelde an dem Ort seiner Heimath am vortheilhaftesten handeln könnte, so würde man sich gezwungen sehen, das gute Landgeld zum Lande hinaus zu schicken, und das schlechte, zu allem andern Gebrauch unfähige, im Lande zu behalten. Ich setze zu den §. 104. und 105. nichts hinzu.

Ueber den §. 107.

§. 121. So wenig ich, ofterinnertermaßen, der Meynung des Herrn Verfassers in dem vorhergehenden §. und dem Anfang des gegenwärtigen: Daß ein Münzfuß die Proportion des Goldes und Silbers gegen einander bestimmen müsse; beypflichten kann, so natürlich scheint mir alles übrige in dem gegenwärtigen §. zu seyn. Der Herr Verfasser sagt sehr richtig: „Bey dieser Beschaffenheit des Geldes han„delt man mit auswärtigen und benachbarten Staaten auf den Fuß „feinen Silbers und Goldes,„ und zwar setze ich hinzu, auf den Fuß

gestückelten Silbers und Goldes, welches in der Handlung, wegen seiner Bequemlichkeit, einen so großen Vorzug vor dem ungestückelten hat, daß mit dem vollkommensten Fug die Münzkosten davon abgezogen werden können.

Uber den §. 108. u. f.

§. 122. So wichtig dem Herrn Verfasser die in diesem §. aufgeworfene Frage ist, so klein, oder eigentlich, so nachtheilig für die Wahrheit, ist sie mir. Ich habe darüber meine Gedanken §. 107. 108. schon zulänglich entdeckt, und ich weiß nichts mehr hinzuzufügen, als daß ich mich auf den Herrn Verfasser selbst §. 113. und auf die Worte: „Ueberhaupt könnte das Münzwesen u. s. w.„ beziehe. Hier hat der Herr Verfasser in wenig Worten alles gesagt, was von der besten Einrichtung des Münzwesens gesagt werden kann. Und ich begreife nicht, warum er nicht sein ganzes Werk nach diesem kleinen aber richtigen Grundriß ausgearbeitet hat. Hier ist man über alle die Chimären von dem wahren oder falschen Werth des Geldes, und von der Proportion des Silbers gegen Geld, hinweg. Diese Irrlichter verführen, man mag ihnen so behutsam folgen, wie man will, und ich meyne, daß es der Herr Verfasser mit seinem Exempel bewiesen habe. Was war es denn, das ihn bewog, ihnen zu folgen, da er bey der hier gezeigten Einsicht wußte, daß es Irrlichter waren? Fast glaube ich, jedermann würde die Einbildungen von dem Werth, welchen man dem Gelde durch das Gepräge soll geben können, fahren lassen, wenn man es so weit bringen könnte, daß unsere nichts bedeutende Namen der Münzen aus der Mode kämen, und an deren Statt solche eingeführet würden, welche einen Bezug auf das Gewicht eines jeden Stücks hätten. Alsdann würde man es verhoffentlich von selbst finden, daß der Gehalt und Werth einer Münze eben so sehr unterschieden sey, als der Chamäleon und seine Farbe. Das Thier

bleibt

bleibt so beständig, als unbeständig seine Farbe ist. Vielleicht wäre es manchem noch deutlicher, wenn ich sagte: Der Gehalt einer Münze müßte als ein deutscher Biedermann, und der Werth, als ein französischer Marquis, betrachtet werden.

Ueber den §. 115. 116.

§. 123. Der hier berührte Einwurf trift mich nicht, wenn man bey der Einführung des schweren Fußes meinem Vorschlage folget. (§. 98.) Und thut man es nicht, so hebt die Antwort des Herrn Verfassers die Einwürfe nicht, welche ich ihm entgegen gestellet habe. (§. 96. 97.) Ueberhaupt finde ich in den noch übrigen §§. nichts, das ich nicht schon in dem vorigen entweder widerlegt, oder angenommen hätte. Ich müßte nur wiederholen, wenn ich noch mehr sagen wollte. Und mir ist die Gewogenheit meines Lesers und meine eigene Bequemlichkeit zu lieb, als daß ich ihnen durch Anfüllung mehrer Bogen Tort thun sollte. In der That, ich wünsche meinem Leser und mir zu diesem Punkt herzlich Glück.

Errata.

Seite 8. Zeile 17. Golde, lies Gelde.
— 18. — 6. Muß: ihm, weggestrichen werden.
— 19. — 19. Münze Fabriken, lies Münz-Fabriken.
— 26. — 5. eine bestimmte, — ein bestimmtes.
Eben daselbst — 2. gülden, — güldne.
Seite 30. — 7. erklären: setze hinzu: wenn ich sagte.
und anstatt: Privilegiatos, lies Privilegiatus.
— 31. — 8. Jadaeus, lies Judaeus.
— 33. — 29. 30. rathsam für ein solches Land, gute ꝛc. lies rathsam, für ein solches Land gute ꝛc.
— 36. — 10. könne, wenn, lies könne. Wenn
19. den, lies dem
— 39. — 4. keinen, lies keinem.
— 48. — 19. niedridrigerm, lies niedrigerm.
— 50. — 9. brauchten, lies brauchen.
Eben daselbst — in der letzten Zeile muß: und weggestrichen werden.
Seite 53. Zeile 11. ein Zunder, lies im Zimmer.
— 54. — 25. ein, lies im.
— 63. — 8. gemacht. lies gemacht: oder statt des . ein :
— 67. — 11. Matalle, — Metalle.
Eben daselbst — 20. setzt bekanntes, lies setzt ein bekanntes.
Seite 69. Zeile 23. sagt man, diesem, lies sagt man, aber diesem.
— 70. — 1. mir die, lies mir auch die.
— 76. — 15. zu glauben, lies zuglauben.
— 77. — 13. anf, lies auf.
— 78. — 18. Geld, lies Gold.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Anmerkungen über die entdeckten Ursachen des verderbten Münz-Wesens in Teutschland nach ihren ersten und wahren Quellen

Hamburg 1756

4 Num.rec. 30#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10685195-7
VD18 14384744